

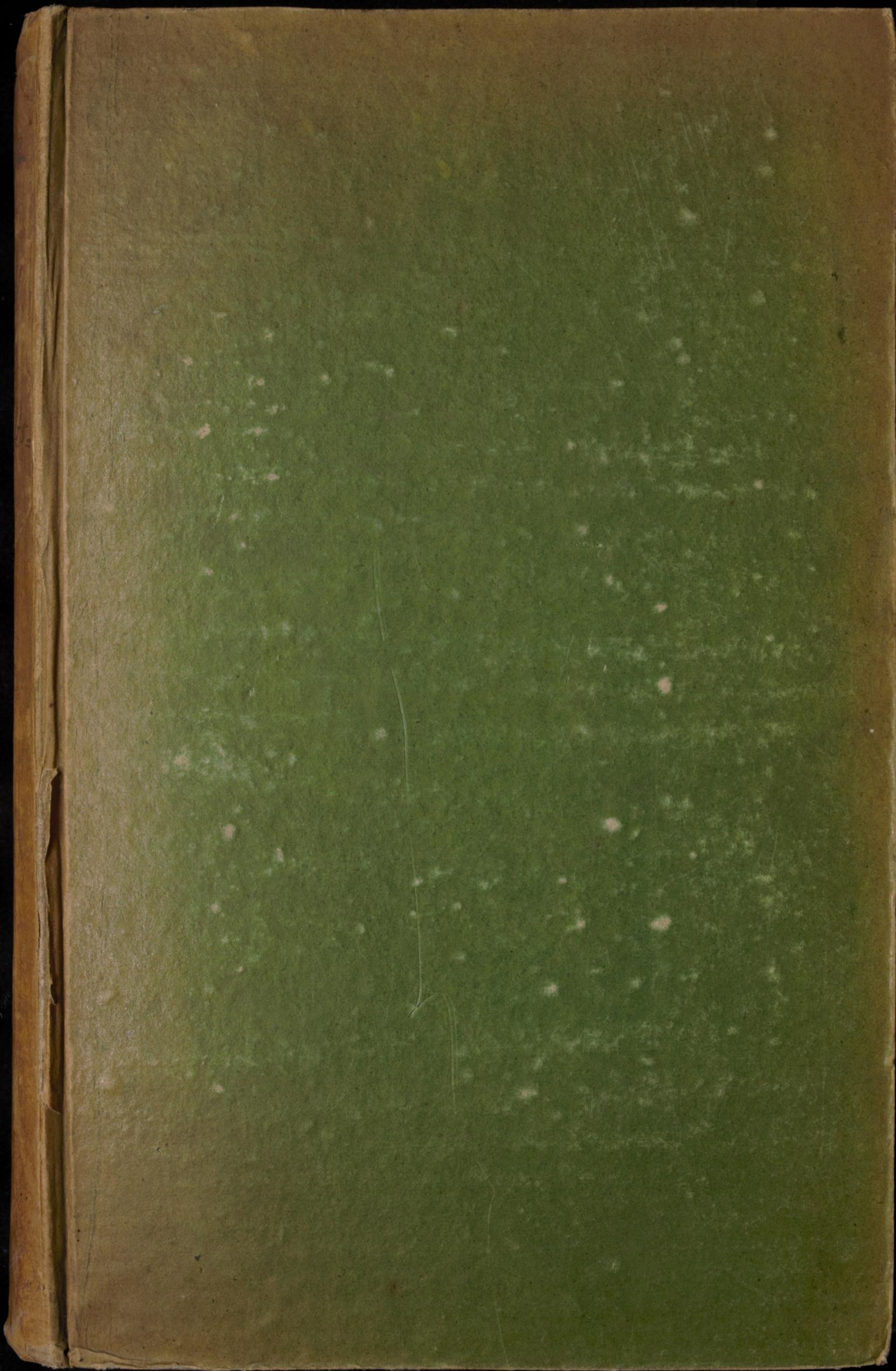
**Bemerkungen über die Ausführung der Gerechtsame der Frau Prinzessinnen  
Töchter des Hochseeligen Herrn Marggrafen Friedrich Heinrich zu Brandenburg-  
Schwedt Königliche Hoheit**

Berlin: gedruckt bey George Jacob Decker und Sohn, 1789

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689562013>

Druck Freier  Zugang

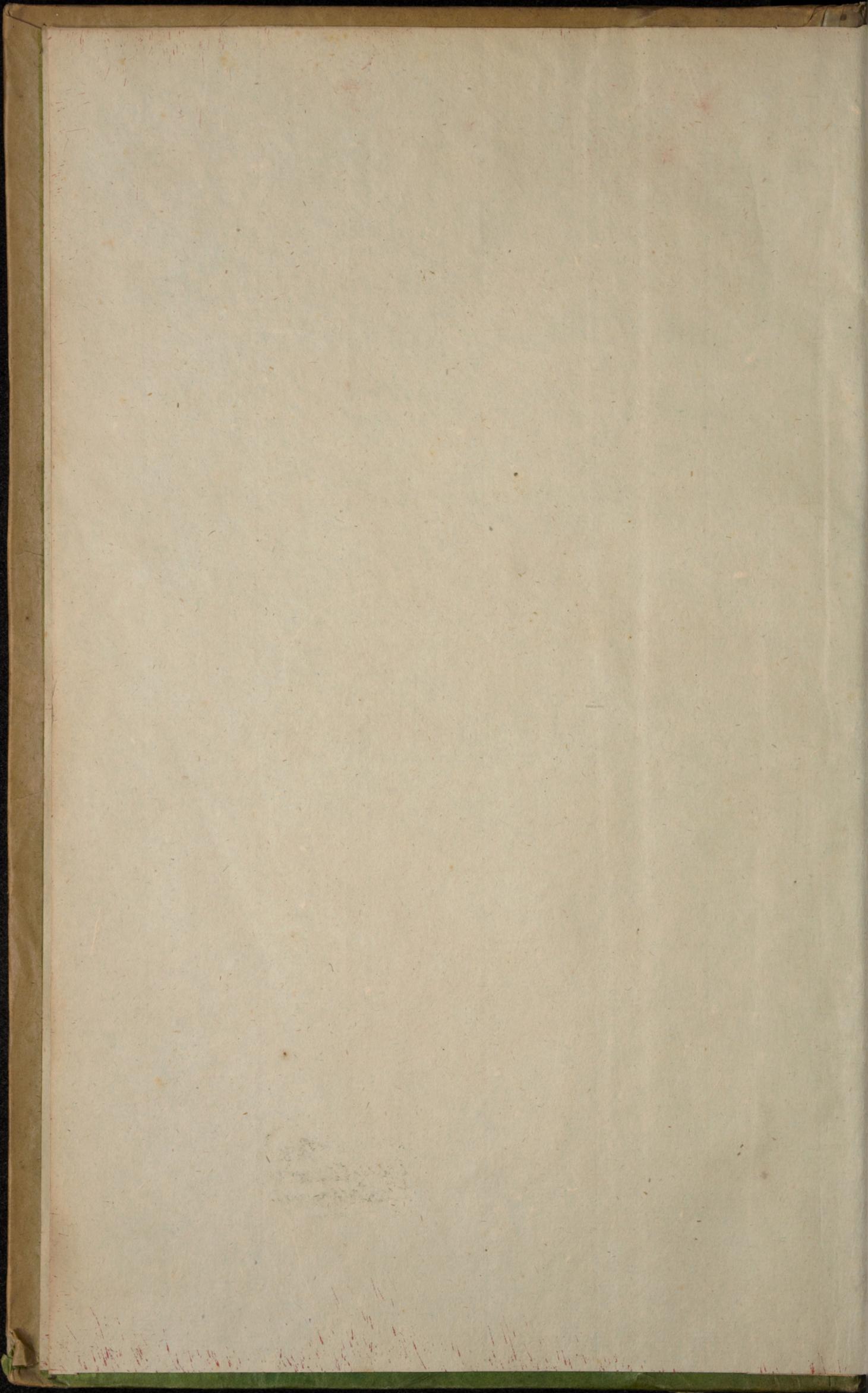




38.3.

Sc-49.<sup>1-9.</sup>





Bemerkungen

3

über die

Ausführung der Gerechtfame

der

Frau Prinzessinnen Töchter

des

Hochseeligen Herrn

Marggrafen Friedrich Heinrich

zu

Brandenburg-Schwedt

Königl.



l. t.

Berlin, 1789

gedruckt bey George Jacob Decker und Sohn Königl. Geheimen Oberhofbuchdrucker.

*Ant. Lynarum Eminentis Praesidis Praesentat. Klein  
M. J. Lynarum*

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Small handwritten text or number below the top header.

Large, faint handwritten text, possibly a title or main heading.

Small handwritten text or number below the second heading.

Large, faint handwritten text, possibly a title or main heading.

Small handwritten text or number below the third heading.

Small handwritten text or number below the fourth heading.

Large, faint handwritten text, possibly a title or main heading.

Small handwritten text or number below the fifth heading.

Large, faint handwritten text, possibly a title or main heading.



Small handwritten text or number below the sixth heading.

Small handwritten text or number below the seventh heading.

## Ueber den ersten Abschnitt.

Welchen Prinzessinnen gehören die Relutions-, Kauf-, Meliorations- und andere dergleichen Gelder, für die Aemter Schwedt und Wildenbruch, und die denselben incorporirten Güter?

Die vorausgeschickte Geschichts-Erzählung mag in Absicht der That-Sachen, und der Zeit-Folge, wie sie geschehen sind, wohl für richtig angenommen werden können; allein, daß solche so gestellt worden, wie sie am besten zu den Sätzen, welche einmal behauptet werden sollen, passen, und darnach auch die Ausdrücke gewählt sind, wird ein jeder Unpartheyischer bald von selbst finden.

Diese ganz unrichtigen Ausdrücke, welche in den Verträgen gar nicht vorkommen, werden gehörigen Orts gerügt werden, und, ohne etwas einzuräumen, will man die ganze Geschichts-Erzählung übergehen, und sogleich zur Widerlegung der behaupteten Sätze fortschreiten.

Pag. 6 und 7.

I. Wird der Vertrag vom 28sten Junii 1670 angeführet, und daraus der Satz behauptet:

A) Daß des Hochseeligen Herrn Marggrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit die Herrschaft Schwedt nicht als Fideicommiß-Güter hinterlassen, sondern wie Höchsteroselben übriges freyes Allodial-Vermögen auf die Prinzessinnen Töchter vererbt haben.

Um dieses zu beweisen, wird

1) vorgegeben: daß die Aemter Schwedt und Bieraden von dem Churfürsten verkauft wären, und der Vertrag von 1670 ein Pactum de retrovendendo enthielte. Die Urkunde wird zwar ein Kauf-Brief genannt, allein man zweifelt noch, ob diese Benennung original ist, und ob sie nicht bloß ein willkührlicher Vermerk eines Registrators und Archivars seyn mögte. In dem ganzen Vertrage kommt von Kaufen und Verkaufen weiter kein einziges Wort vor, als bloß Kauf-Summe, und dieses in solcher Verbindung, daß es eben so gut auf die dem Grafen von Barenbach zu zahlenden Gelder gehen kann, denn es wird nur mit

vorgesetzt und hergeschossen

verbunden, welches um so mehr von einem Darlehn zu verstehen ist, da hierauf der Verzicht der Exceptionis non numeratae pecuniae folget,

welche nur bei Anleihen, und nicht bei Kauf-Geldern gewöhnlich gebraucht wird. Es ist aus dem Vertrage, und selbst aus dem Anfang der gegenseitigen Geschichts-Erzählung klar, daß der Graf von Barenbach ein Darlehn gegeben, und die Aemter pfandweise und antichretice besessen habe.

Ferner:

Daß die Kurfürstin ersucht worden, das Kapital wieder auszusahlen, und die Aemter erblich für sich, und dem Prinz Philipp Wilhelm an sich zu nehmen.

Ferner:

daß das Kapital nur vorgesezt und vorgeschossen worden, und endlich

daß die Gelder erstattet, die Aemter aber wieder an das Kurhaus gelangen und devolviret werden sollten.

Es liegt also vielmehr, eben so wie bey dem Grafen von Barenbach, ein Darlehn, Verpfändung, und antichretischer Vertrag zum Grunde, welche der Verfasser des Vertrages so künstlich verwebet hat, um der Veräußerung dieser sogar im Gerauschen Familien-Recess buchstäblich als ewig unveräußerlich mitbenannten Domainen-Stücken auszuweichen.

Der Ausdruck: erblich an sich zu nehmen; ändert hierunter die Natur des Vertrages nicht, weil daraus bloß folgt, daß das Pactum antichreticum auf die männlichen Erben der Kurfürstin habe gehen sollen.

Die Worte, welche die gegenseitigen Herren Verfasser sowohl hier als auch in der Geschichts-Erzählung zu substituiren sich erlauben, nämlich:

daß die Prinzessinnen die Aemter wieder abtreten sollen, kommen in dem Vertrage schlechthin nicht vor,

sondern vielmehr die,

wieder gelangen und devolviret werden,

welche einen ganz andern Sinn haben, und vielmehr unwidersprechlich zeugen,

daß das Kurhaus nach eingetretenen Fall seine Aemter ohne förmliche Abtretung wieder zurücknehmen sollte, weil ihm das Eigenthum als von einem zum Pfande, oder einer zum Gebrauch und Genuß gegebenen Sache, oder (wie es ganz eigentlich Sinn und Absicht mit sich bringet) von zur Versorgung, Unterhalt, und Apanage eines nachgeborenen Prinzen verliehenen Gütern verblieben war.

Dieses ist auch nach dem Tode des Hochseeligen Marggrafen in der Maasse wirklich geschehen, und die Hohen Allodial-Erben haben an keinen Rück-Verkauf gedacht.

Wie also von Anfang an gar kein Contractus domini translativus vorhanden gewesen, so ist auch noch weniger ein Pactum de retrovendendo erfindlich, und die Herren Marggrafen haben, wie sich in der Folge

Folge noch weiter entwickeln wird, gar kein Eigenthum, sondern nur Besitz und Genuß der Güter gehabt.

2) Wird behauptet, daß ein Familien-Fideicommiß für die männliche Nachkommen vorhanden gewesen sey, allein im ganzen Vertrage kommt dieser Ausdruck nicht vor, und obgleich das Primogenitur-Recht, ein solches zum Voraus zu setzen scheint, so macht, wenn bloß von letztern die Rede ist, dieses doch einen sehr großen Unterschied, sowol in Absicht der Personen, als der Sache. Das Primogenitur-Recht enthält bloß ein persönliches Recht, welches der Person, eines Primogeniti anklebt, und auf keinem andern, als der die Qualität hat, übertragen werden kann. Die Substitution, welche darin liegt, gehet lediglich von einem Primogenito auf dem andern. Einer überläßt und restituiret dem andern, nur bloß Besitz und Genuß, und kein Eigenthum, und wenn es einer Vergleichung unterworfen seyn soll, so kann es bloß einem Legato oder Fideicommissario particulari usus fructus & redditus gleich geachtet werden.

Quod tribuit solum jus servitutis personale, minime vero proprietatem, quippe quae penes eum manet, qui legatum praestat

Hellfeldt jur. for. §. 1533.

Dieses wird durch den Vertrag von 1690 hinlänglich bestätigt, da bey der Berufung der Vier Marggrafen nur immer die Worte:

in Besitz und Genuß nehmen

gebraucht sind, und es folgt Aus allem diesem von selbst, daß die Substitution und Restitution unter den Marggrafen nicht auf das Eigenthum selbst, sondern nur auf Besitz und Genuß gegangen sey.

Zu die einfachste, gründlichste, und Sinn und Absicht angemessenste Erklärung der Verträge, wird immer die seyn, wenn man alle gelehrte Grillen von Fideicommissen, Restitutionen und Substitutionen zurückläßt, und bloß annimmt:

daß dem Marggraf Philipp und seiner männlichen Descendenz ein Einkommen zu seinem standesmäßigen Unterhalt, eine Apanage habe ausgesetzt werden sollen.

und so wenig es jemanden einfallen wird, bey einem solchen Alimenten-Vertrag ein Fideicommiß anzunehmen, wenn er auch auf Kind und Kindes Kinder gehet, so wenig wird auch jemand bestreiten, daß, wenn die Alimente aufhören, die dazu ausgesetzten Güter oder Gelder an denjenigen, der sie ursprünglich gegeben, oder an dessen Erben, zurückfallen.

3) Wird behauptet, daß das Familien-Fideicommiß aufgehört habe, sobald kein männlicher Nachkommen mehr am Leben gewesen, dem der letzte Besitzer es wieder abzutreten verbunden gewesen.

In Thesi würde dieses richtig seyn; aber hier ist es nach dem kurz vorhergehenden gar nicht anzuwenden. Denn aus dem Vertrage ergiebet sich ganz klar, und ist eingestanden, daß die Güter wieder an das Kur-

haus gelangen und devolviret werden, und so ist es auch geschehen, mithin ist es falsch, daß die Substitution in Absicht der Güter mit dem Tode des Herrn Marggrafen aufgehört haben sollte. Bloß die Erbfolge der Marggräflichen Linie in den Gütern hörte auf, und diese wurden wieder mit der Primogenitur des regierenden Hauses vereinigt.

Das ist die eigentliche und wahre Veränderung, welche damit vorgegangen, und welche hier nie außer Acht gelassen werden muß, weil darnach die weitere Behauptung, daß die Güter keiner weitem Verbindung oder Einschränkung unterworfen gewesen, ganz offenbar wegfällt.

4) Aus gleichen Gründen konnten die Güter, welche an das Kurhaus fielen, als freyes eigenthümliches Vermögen, auf des Herrn Marggrafen Intestat = Erben weder vererbt werden, noch sind sie in der Maasse wirklich vererbt worden.

Diesem gegenseitigen Vorgeben widerspricht der Hohe Herr Erblasser in seinem Testament vom 18ten Jan. 1783 S. 1 und 2, wovon ein Extract sub \*) beygefügt wird, selbst.

Denn S. 1 nennet er alle Stücke, welche nicht zu seinem Nachlaß gehören, als:

das Amt Schwedt, Bieraden und Pertinenzien,  
die Domprobstei zu Halberstadt, und Appanage,  
und damit verbindet er die Kauf = Reluitions = und andere Gelder durch die Worte,  
daß seinen Kindern ihre NB. ihre nicht seine, Gerechtsame vorbehalten werden.

Hingegen den S. 2 fängt er so an:

So viel demnächst Unser freyes Allodial = Vermögen betrifft, und bloß darin setzt er seine Töchter zu Erben ein. Hieraus gehet unwidersprechlich hervor, daß er die Güter, und selbst die daraus zu erstattende Gelder von seinem freyen Allodial = Vermögen sorgfältig unterschieden, solche selbst mit der Apanage und zum Genuß verliehenen Commende und Dohmprobstei in eine Klasse gesetzt, und seine Töchter darin zu Erben nicht eingesetzt habe. Man sage nicht, daß er gleichwohl über die Gelder S. 8 weiter disponiret habe, denn eines Theils gehet doch diese Disposition nicht auf die Güter selbst, und die in dem 1sten Spho geschehene Absonderung derselben stehet dessen Hohen Allodial = Erben, bey der wiederigen Behauptung einer geschehenen Vererbung, immer entgegen, andern Theils aber enthält der S. 8 nicht mehr eine Erbes = Einsetzung, sondern vielmehr

ein bloßes Legatum, oder Fideicommissum particulare, und zwar ein Legatum rei, oder nominis heredum proprii.

Denn wollte man es anders erklären, so würde es mit dem S. 1 und 2 in offenkundigen Widerspruch stehen, weil daselbst die quästionirten Gelder den Prin-

zessinnen Töchtern schon als die ihrige, als ihre eigene Gerechtsame zugeeignet worden, und mit Ausnahme derselben S. 2 die Erbes-Einfegung nur auf das übrige freye Allodium gerichtet ist, S. 8. hingegen, der Hohe Herr Erblasser sagt:

daß die NB. zu hoffende Gelder erst zu Kapital gemacht werden sollen, welches alles ein nomen futurum heredum proprium genugsam andeutet.

Die Hohen Allodial-Erben sind mithin nicht Intestat-Erben, denn rechtlich können sie nicht zugleich ab intestato und ex testamento succediren, und wenn sie aus dem Testament-Erbe nehmen, und dieses anerkennen müssen, so folgt von selbst, daß sie nach diesem auch das Activum, oder Nomen proprium, oder ihre Gerechtsame, welche ihnen blos vorbehalten sind, auszumachen haben. Gehören übrigens weder die Güter, noch selbst die Gelder, nach dem Anerkenntniß des Hohen Testatoris, zu seinem freyen Allodial-Vermögen, noch zu seiner Erbschaft, so fallen alle Beweise vom Gegentheile als unerheblich von selbst weg.

Die Herren Verfasser haben auch die Schwäche aller ihrer hierbey angeführten Gründe von selbst eingesehen, da sie

Pag. 8 und 9

B) weiter beweisen wollen, daß die Prinzessinnen Töchter des Hochseel. Herrn Marggrafen auch ohnedem succediren müssen.

Diesem Satz siehet man sogleich wegen seiner Unbestimmtheit einige Aengstlichkeit an, denn es wird nicht gesagt, wem sie succediren sollen, und aus welchem Grunde, ob ihrem Herrn Vater ex testamento (wovon sie jedoch nichts erwähnen) oder ab intestato, oder ob der Kurfürstin Dorothea ex pacto?

Jedoch wird es nöthig seyn, ihre Gründe zu hören, welche darin bestehen:

1) Daß in dem Vertrage von 1670 nicht für die weiblichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea, sondern nur für die männlichen Nachkommen dieser Fürstin eine besondere Successions-Ordnung, nämlich die Primogenitur, eingeführet worden sey. Dieser Grund beweiset aber gerade gar nichts, vielmehr stehet er dem Hohen gegenseitigen Allodial-Erben entgegen, denn es ist schon in der vorhergehenden gezeigt, daß eben dieses Primogenitur-Recht bloß persönliche Rechte in sich schließe, welche auf die Erben nicht übertragen werden können, und wenn daher der letzte Primogenitus keine weitere Rechte gehabt hat, als die mit der aufgehörenden Existenz seiner Person und mit der zu seinem Unterhalt geschehenen Bestimmung der Güter auch aufgehöret haben, so hat er auch selbst keine vererben können.

Bei dieser Bewandniß der Sache kommt es denn freylich wieder darauf hinaus, welches die Successions-Ordnung seyn soll, nach welcher das weibliche Geschlecht nach Abgang des Mann-Stamms folgen soll. Die gegenseitigen Herren Schriftsteller verlangen

2) die Successions-Ordnung des gemeinen Rechts; allein darin liegt eben der Irrthum, daß diese so schlechthin angewandt wird, ohne erst zu untersuchen, wem, worin und aus welchen Gründen die Erbfolge geschehen soll. Es wird in der gegenseitigen Schrift selbst angeführet:

Daß in Ansehung der weiblichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea die Successions-Ordnung des gemeinen Rechts wieder eingetreten sey.

Hierdurch wird offenbar zugegeben, daß der Kurfürstin Dorothea gefolgt werde, weil anderergestalt man von diesem Satz einen Sprung auf einen andern machen würde, nämlich den:

daß die Successions-Ordnung in Ansehung der weiblichen Nachkommen des letztern Besitzers eingetreten sey;

welche beyde Sätze sich gleichwohl widersprechen und himmelweit unterschieden sind. Nichts desto weniger erlauben sich die gegenseitigen Herren Schriftsteller diesen Widerspruch, in dem Uebergang von einem Beweise zu dem andern, und ahmen darin die Rechtslehrer nach, welche sich immer in den Zirkul drehen, daß bald dem primo acquirenti, bald dem ultimo defuncto gefolgt, bald die Rechte von diesem, bald von jenem hergeleitet werden sollen, daß bald nach deutschen Rechten succediret, bald die in römischen Rechten gegründete Erbfolge-Ordnung präsumiret, und bald wieder auf den Sinn und Absichten des Testatoris gesehen werden soll. Aber, wie gesagt, hier ist doch immer die erste Frage: ob von der Succession des Herrn Marggrafen Heinrich die Rede seyn könne, da die Sache und Gelder, die verlangt werden, nicht zu seiner Erbschaft gehören, und er sie selbst davon ausgenommen hat? Er, der Herr Erblasser, war in Absicht der Güter bloß persona intermedia respectu des Kurhauses. Dieses trat an seine Stelle, er war nicht Erblasser, und das Kurhaus nicht Erbe der Güter, sondern letzteres erhielt solche jure proprio, als ein Pfand, legatum redditus, oder als ein gewissen Personen auf bestimmte Zeit zum standesmäßigen Unterhalt verliehen gewesenes Patrimonium familiae, wieder zurück. In Absicht der Gelder war er auch nicht einmal persona intermedia. Er hatte sie nicht, er besaß sie nicht, konnte sie auch nie bekommen, denn er mußte erst sterben, ehe sie erstattet wurden. Vielmehr geschiehet die Erstattung von dem Kurhause, und dieses ist in Absicht der Gelder persona intermedia, mithin kommen weder Güter noch Gelder unmittelbar von ihm auf seine Erben, und er ist nicht Erblasser, und seine Erben nicht Erben der Gelder, weder ex testamento, noch ab intestato, sondern sie müssen, selbst nach Anleitung des Testaments ihres Herrn Erblassers, ihre Gerechtsame aus den Verträgen erst verfolgen und ausmachen. Gesezt, sie müßten deshalb eine Klage gegen das Kurhaus anstellen; stünde ihnen denn nun hereditatis petitio, oder actio si pars hereditatis petatur, oder rei vindicatio zu? Oder könnten sie die Gelder als ein Nomen und Activum hereditarium ihres Erblassers fordern? Alles das offenbar nicht, sondern sie müßten conditionem ex moribus anstellen, den Grund ihrer Klage in den Verträgen setzen, und sich als Nachkommen der Kurfürstin Dorothea legitimiren. Daraus würde folgen, daß sie ihre

ihre Rechte von dieser und aus den Verträgen, keinesweges aber von ihrem Erblasser, noch aus dessen Testament, noch aus der natürlichen Erbfolge von selbigem herleiten könnten. Solchemnach kann hier schlechthin von keiner Successions-Ordnung des letzten Besizers, weder ab intestato, noch ex testamento, die Rede seyn, sondern es tritt allenfalls nur Successio ex pacto & providentia majorum ein, und hiebey ist blos

Ordo charitatis & affectionis, nicht Ordo necessitatis ex lege anzunehmen,

Knypfschild Cap. IX. No. 20.

oder, welches einerley ist, und die Rechtslehrer immer behaupten, man muß dabey auf die Liebe und Zuneigung, welche die Paciscenten zu ein oder dem andern Theil vorzüglich, oder in gleicher Maaße, gehabt, Rücksicht nehmen, oder, welches ganz gerade und einfach ist, man muß hier gar nicht weiter an Erbfolge denken, sondern der Natur der Sache gemäß blos annehmen,

der Kurfürst und Kurfürstin haben Güter und Gelder zum Unterhalt ihrer männlichen Nachkommen ausgesetzt; die Nachkommen sind nun gestorben, wem sollen nun die Güter und Gelder zufallen?

Gesetzt es wären keine Verträge vorhanden, gesetzt den Fall, es hätte jemand vor 100 Jahren ein Kapital zum Unterhalt seiner Kinder und Kindes-Kinder ausgesetzt, ohne zu bestimmen, wer das Kapital heben sollte, wenn diese verstorben wären. Gesetzt die Kindes-Kinder stürben, sie verließen eine Mutter und einen Oheim. Jene wäre mit dem letzten Genuß-Nehmer, dieser mit dem ersten Constituenten am nächsten verwandt. Wollte man dann doch auf den letzten Genuß-Nehmer, oder auf den ersten Constituenten sehen? Offenbar das letztere, denn den Kindes-Kindern hatte ja das Kapital niemals gehöret.

Also auch hier.

Pag. 10 und 11.

3) Will man zwar das Gegentheil durch verschiedene in andern Streitsachen ergangene Erkenntnisse zu bestätigen suchen; allein es ist schon anderwärts gezeigt worden, daß diese auf den gegenwärtigen Fall gar nicht anzuwenden sind.

Die gegenseitigen Herren Schriftsteller haben dieses wohl selbst eingesehen, und daher sich verschiedene Verstümmelungen und Weglassung solcher Entscheidungs-Gründe erlaubt, woraus die Unanwendbarkeit derselben sogleich zu ersehen gewesen wäre. Vorerst haben sie das ganze Erkenntniß in der von Guhlsenschen Sache, worauf sie in der ad Acta gegebenen ersten Darstellung Bezug genommen, hier übergangen, weil verschiedene Sätze, besonders am Ende desselben, ihnen vermuthlich nicht anstehen. Ferner bey dem Erkenntniß in der von Flemmingschen Sache Pag. 61 haben sie die Entscheidungs-Gründe

No. 1

No. 2

} mit einem 2c.

bezeichnet und weggelassen. Warum?

Ⓔ

Gerade weil diese enthalten, daß die andern Erben, nämlich die Kläger, schon aus den Lehnen abgefunden gewesen.

Eben um deswillen ist auch die Appellations-Sentenz Pag. 68 nur extractsweise beygefügt, und das Appellations-Erkenntniß wider

die von Rackewitz ganz weggelassen. Man muß diesem Mangel schon abhelfen, und die fehlenden Stellen sub \*\*, und die Appellations-Erkenntnisse sub \*\*\*, und sub \*\*\*\* in denen Beylagen ganz suppliren.

Bloß das Publikum und diejenigen, welche nicht geraden Antheil nehmen, können durch jene Weglassungen getäuscht werden, und um desto mehr muß man sich wundern, daß dieser kleine Kunstgriff, welcher doch so leicht zu entdecken ist, hat angewandt werden können. Er wird in alle Wege nichts helfen, da aus allen Umständen sich zur Genüge offenbaret, daß im gegenwärtigen Fall der letzte Herr Besitzer der Güter solche nicht an seine Erben übertragen können, noch wollen, und daher von ihm schlechthin weder ein Successions-Recht noch Ordnung hergeleitet werden kann.

Ferner haben die Herren Verfasser ihre Meynung durch viele Rechtslehrer bestätigen wollen. Es würde dazu noch ein ganz ansehnlicher Beytrag geliefert werden können, wenn nur abzusehen wäre, daß dadurch der Knoten gelöst würde. Man lese nur allein den Knypfschild, vergleiche

#### Cap. IX.

von No. 77 bis 82, wo er die Gründe und die Partisans der einen Parthey, und von No. 83 bis 97, die für die andere Parthey aufführet; man erwäge dabey, was er vorher

#### Cap. VIII. No. 274 bis 277

gesagt hat, und dann gestehe man ehrlich und aufrichtig, ob nicht immer Recht und Billigkeit in der Mitte liegen bleiben, und ob man nicht vorher einen Entschluß näher gewesen wäre, als nachher. So gehet es mit allen Demonstrationen, die sich so im Zirkel drehen, und wo die Vorderfälle, daß ein Erblasser und ein Erbschafts-Stück des letzten Besitzers vorhanden wären, so durchaus falsch sind. Eigentlich hätte mit dem Gesetz, worauf die Rechtslehrer diese ihre vorgefaßte Meynung gründen wollen, der Anfang gemacht werden sollen, welches also lautet:

in fidei commissio quod familiae relinquitur, hi ad petitionem admitti possunt, qui nominati sunt, aut post eos omnes extinctos, qui ex nomine eius fuerint, eo tempore, quo testator moreretur.

l. 32. §. 6. ff. de fideic. II.

Allein wer siehet nicht daraus, daß das Gesetz ganz klar auf den Stifter des Fideicommisses, und auf die Nähe der Verwandtschaft mit selbigem zurückweist? Denn wollte man es anders erklären, so müßte offenbar statt testator, ultimus extinctus stehen, weil gar nicht die Rede davon ist, daß der Letzberstorbene, sondern nur der Stifter des Fideicommisses testiret habe. Uebrigens ist die Unge-

wisheit der Meynungen aus den angezogenen Stellen selbst abzunehmen, da verschiedentlich gesagt wird:

*Contraverfia nondum est decisa*

*Potior videtur (non est) Sententia,*  
und die Geschichte aller solcher Streitigkeiten beweiset dies genug.

In dem Streit über die ganze Oesterreichische Monarchie, behielt durch das Glück der Waffen und durch Friedensschlüsse die eine Meynung, ohne Senckenbergs Deduction, und in der Hessen-Haunauschen Sache, ohne jenes Glück, die andere Meynung des Eramer die Oberhand, also im Grunde hat durch die Feder Eramer mehr, als Senckenberg, gesiegt. Was ist aber durch alle diese und andere besondere Fälle entschieden? Nichts? — Ein jeder behält doch seine Meynung.

Pag. 12.

Ferner beziehet man sich auf den Entwurf zum Gesetzbuch. Wenn dieser auch selbst schon Gesetzeskraft hätte, so würde dennoch die Note bey S. 94 schon beweisen, daß das Gesetz hier keine Anwendung leide, und die bey diesen Verordnungen angenommenen Sätze:

daß nämlich ein Fideicommiss vorhanden gewesen, daß solches noch fort-  
daure, oder die Güter in den Händen des letzten Besitzers freyes eigen-  
thümliches Vermögen geworden,

nach dem vorhergehenden offenbar wegfallen, weil das Kurhaus annoch in Absicht der Güter dem letzten Besitzer substituirt war.

Pag. 13.

Endlich ist auch aus gleichen Gründen die Entscheidung der Königlichen Gesetz-Commission nicht anwendbar, besonders, weil nach dem folgenden Vertrage die Theilnehmer an den zu erstattenden Geldern allerdings benannt sind, und es mithin dabey nicht belassen ist, daß die Kinder des Letzverstorbenen die Gelder allein haben sollen.

Pag. 14.

Will bewiesen werden, daß die zu erstattenden Gelder an die Stelle der Güter treten; allein

ad a) ist es falsch, daß die Hohen Allodial-Erben die Güter an die Krone abtreten, da schon gezeigt ist, daß solche vermöge der Substitution und des vorbehaltenen Eigenthums, als zum Unterhalt und Apanage verliehene Stücke, ipso jure an das Kurhaus gelangt sind.

ad b) Ist es wider alle rechtliche Begriffe, daß die Güter eine *Universitatem juris* ausmachen sollen. Die ganze Erbschaft der Kurfürstin *Dorothea*, welche unter die sechs Geschwister vertheilt wurde, machte nur eine solche aus. Der *Primogenitus* erhielt davon sein Antheil als Miterbe, die Güter aber blos als *Legatarius*. Sie machten nur ein *Fideicommissum particulare*, und *Legatum redditus*, oder Apanage-Stück, aus, welches nur

delibatio hereditatis, mit nichten aber eine hereditas fideicommissaria; noch eine universitas juris ist, wie dann in dem Sinn

Pütter in jure princip. priv. Diff. II. Cap. I. §. 8.

das Apanagium delibationem hereditatis auitae nennet, aber schlechterdings verwirft, daß es ein Fideicommiß enthalte, mit den Worten:

multo minus fideicommissi, aliaque ejusdem farinae ex jure civili depromptae notiones, hic quadrant.

Es kann also auch hier pretium in locum rei mere singularis um so weniger eintreten, weil beyde ganz verschiedene Natur und Bestimmung haben, denn

die Sache, nämlich die Güter, fallen an das Kurhaus, hingegen

die Gelder kommen an Marggräflische Prinzessinnen, sind nie Fideicommiß gewesen, weil sie noch nie existiret haben, und bleiben noch weniger Fideicommiß.

ad c) Würde es darauf ankommen, was in dem Fall, daß das Kurhaus in den Gütern nicht substituirt worden, in den Verträgen verordnet seyn möchte. Da aber jenes einmal der Fall ist, und die Theilnehmer der Gelder besonders bestimmt sind, so kann die Frage, was in dem Fall, daß es nicht geschehen seyn möchte, Rechtens wäre, hier nicht weiter vorkommen.

ad d) Kann das Erkenntniß in der Gräflich von Flemmingschen Sache nicht angewandt werden, denn in demselben Pag. 65 wird ausdrücklich gesagt:

daß es der Billigkeit gemäß sey, da Kläger und ihre Vorfahren für den Verlust der Güter schon einmal entschädiget worden.

Hier ist aber der umgekehrte Fall, da es äußerst hart und unbillig seyn würde, wenn die noch niemals abgefundenen Interessenten von dem Theil des Vermögens ihrer Aelter-Mutter, welcher zum Unterhalt ihrer männlichen Descendenz bey ihrem Ableben ausgesetzt blieb, nichts erhalten sollten. Endlich

Pag. 14 und 15

wird noch aus dem in dem Vertrage verschriebenen jure retentionis ein Grund zur Erbfolge hergeleitet; allein

1) ist diese Stelle wohl nichts anders, als eine juristische Floskel, welche bey Pfand-Verträgen gewöhnlich ist, und wobey die Hohen Paciscenten sich eine nähere Bestimmung der Erbfolge-Ordnung schlechthin nicht gedacht haben. Eine solche kann auch das jus retentionis nicht begründen, weil es nicht mehr Recht geben kann, als es an und für sich enthält, und bloß ein Recht gegen das Kurhaus, nicht gegen die übrigen Theilnehmer giebt.

2) Setzt das jus retentionis einen Besiß voraus; dieser gieng aber mit dem Eigenthum sogleich nach dem Tod des Herrn Marggraf an das substituirt Kurhaus über, welches auch die Güter übernahm, die Nutzungen erheben und berechnen, und an die Hohen Allodial-Erben ihr Antheil auszahlen ließ,

ließ. Diese traten selbst die Erbschaft nicht einmal gleich an, hatten also bis dahin keinen Titel zum Besitz, wenn sie nämlich diesen von ihrem Erblasser herleiten wollen. Inmittelst waren beyderseitige Mandatarien gegenwärtig, und in re dubia & litigiosa kam unter den Umständen einen Theil so gut als dem andern der Besitz zu. Endlich

3) kommt die angezogene Stelle in dem nachherigen Vertrage von 1690, durch welchem die Theilnehmerinnen erst genau berufen sind, nicht weiter vor, und verdienet also nach der Verbindung beyder Verträge keine weitere Rücksicht. Hiernächst wird

Pag. 15 und 16.

## II. Der Theilungs-Recess vom 28sten Juny 1690 durchgegangen und versucht

ad 1) zu beweisen, daß selbiger nur die Successions-Ordnung zwischen den damaligen Marggrafen und ihren Schwestern habe bestimmen sollen.

Es ist aber schlechterdings nicht abzusehen, wie man die Bestimmung der Erbfolge der personarum intermediarum, von der Erbfolge derjenigen Personen trennen können, welche zuletzt substituirt waren. Sollten die damaligen Prinzessinnen Schwestern, wie gegenseitig selbst behauptet wird, der weiblichen Descendenz ihrer Herren Gebrüder nachstehen, so folgt ja ohnstreitig von selbst, daß diese letztere weibliche Nachkommenschaft erst sämmtlich berufen werden mußte, und es ist einleuchtend, daß der Fall, auf welchem die Prinzessinnen Töchter der Kurfürstin succediren sollten, nicht anders bestimmt werden konnte, als wenn vorher die Erbfolge der Prinzessinnen Töchter und Nachkommen der Gebrüder bestimmt war.

Pag. 18.

ad 2) Ist es mithin unrichtig, daß die Successions-Ordnung, oder um besser und richtiger zu reden, die Theilnahme an den Geldern, unter den Marggräflichen Prinzessinnen in dem Vertrage nicht bestimmt seyn sollte. Die Umstände in den Zwischen-Raum von 1670 bis 1690, hatten sich sehr geändert, und die Hohe Familie vermehret. Zu jener Zeit war der Marggraf Philipp nur allein, jetzt waren vier Marggrafen und zwey Prinzessinnen, mithin war es nöthig, die Fälle wie sie sich künftig, zuerst in Absicht der Marggrafen, und ihrer männlichen Descendenz, sodann in Absicht ihrer eigenen weiblichen Nachkommenschaft, und endlich in Absicht der damaligen Prinzessinnen und ihrer Descendenz, zutragen konnten, näher zu bestimmen.

Alle drey Gegenstände sind in dem Vertrage richtig behandelt, alle Marggrafen und ihre männliche Descendenz, ferner nach deren Abgang ihre weibliche Descendenz berufen, die beyden Schwestern aber und ihre Descendenz bis zu aller deren Abgang ausgeschlossen. Die ausgeschlossene Schwester, die Herzogin von Zeitz, war bereits verheyrathet, und die

D

zweyte vermuthlich schon versprochene Braut, indem sie ein halbes Jahr nach dem Vertrage schon vermählt wurde.

Beide gingen in fremde Häuser über, und die vier Marggrafen rechneten sicher, daß sie zwey Schwestern überleben würden.

In dem Fall wollten sie also deren in fremden Häusern geborne Nachkommenschaft ausschließen, und die Gelder nur ihren eigenen weiblichen Nachkommen, und denjenigen Prinzessinen versichern, welche im Marggräflichen Hause geboren würden. Eben jene Ausschließung fremder Nachkommen bestätigt also die allgemeine Berufung der Marggräflichen Prinzessinen. Wollte man es anders bestimmen, und nur auf einige Prinzessinen einschränken, so würde daraus folgen, daß noch einige Marggräfliche Prinzessinen übrig geblieben, welche nicht zur Theilnahme und Genuß gekommen, und daß mithin noch nicht der Fall des Abgangs aller Marggräflichen Prinzessinen existire, folglich die Berufung derselben, und der damals ausgeschlossenen Schwestern, noch fortdaure, welches aber gegenseitig selbst nicht behauptet wird. Es ging den Prinzessinen Schwestern allerdings an, daß sie wußten, auf welche Fälle, und auf welche Zeit sie ausgeschlossen seyn sollten, und also gehörte ganz eigentlich und nothwendig die Bestimmung des Vorzugs der im Marggräflichen Hause gebornen Prinzessinen zu dem Erb-Vertrage.

Freylich wäre zu wünschen, daß die Hohen Paciscenten sich deutlicher und umständlicher erkläret hätten, denn alsdenn wäre des Streitens weniger, allein daß sie es hätten thun müssen, ist in der That ein ungerichtetes Verlangen, weil es nichts weniger sagen will, als daß die damaligen Hohen Paciscenten den gegenwärtigen Fall ganz eigentlich hätten voraussehen sollen.

Eine solche Voraussicht ist aber dem Menschen nicht verliehen, und in Ermangelung derselben ist es gewiß am weisesten, wenn die Fälle, die sich zutragen können, ganz allgemein bestimmt werden. Denn eben eine allgemeine Bestimmung paßt allgemein auch auf mehrere Fälle, und ist besser als eine besondere Erklärung, welche der geringste zufällig veränderte Umstand undeutlich machen kann, wohingegen jene immer nach Sinn, Absicht und Familien-Zuneigung hinlänglich genug bestimmt werden kann.

Dank sey es der Vorsehung, die den gegenwärtigen Fall so geordnet hat, daß aus einer gemeinschaftlichen Theilung keine Regellosigkeit entstehen kann, wenn nämlich gleiche Anverwandten an das Vermögen ihrer Stamm-Eltern gleichen Antheil nehmen, vielmehr würde das Gegentheil eine offenbare Ungerechtigkeit seyn und bleiben. Und wie ist es möglich, daß man bey dem diesseits verlangten Ausgang der Sache eine Absurdität und Widerspruch finden kann, da er der natürlichste und billigste ist, der sich unter den Umständen nur denken läßt?

ad 3) Soll bewiesen werden, daß die gemeine Successions-Ordnung in dem Vertrage stillschweigend und ipso facto anerkannt worden, weil man sonst den damaligen beyden Prinzessinnen gleiche Rechte hätte zugestehen müssen. Freylich stammten diese auch von der Kurfürstin her, aber der Unterschied bestehet darin, daß diese theils schon verheyrathet waren, theils eben vermählt werden sollten, und die vier Marggrafen sich nur deren in fremden Familien geborne Nachkommenschaft dachten, welche sie ausschloßen, mit nichten aber unter der Nachkommenschaft, die von ihnen und im Marggräflichen Hause geboren werden würde, einen Unterschied machen, noch einige derselben ausschließen wollten.

ad 4) Kommt die Erklärung der Worte des Vertrages:

die alsdann befindliche Marggräfliche Prinzessinnen

vor. Das Zeitwort alsdann gehet freylich auf die Zeit des Absterbens des letzten Besitzers, denn eher konnte keine Berufung der weiblichen Nachkommenschaft statt haben. Allein die Frage bleibt immer wieder die:

welche Personen sind alsdann, nämlich zur Zeit des Abganges des Mann-Stammes, berufen?

und dabey findet sich dann, daß die Bestimmung der persönlichen Eigenschaften der berufenen, nämlich:

Marggräfliche Prinzessinnen,

ganz allgemein sey, und von allen, welche diese Eigenschaft wirklich haben, und nicht in fremden Häusern geboren sind, verstanden werden müsse, weil es schlechterdings gegen alle Grundsätze und Auslegungs-Regeln streiten würde, etwas allgemeines, was von allen und mehreren wahr ist, auf einzelne zu deuten, und selbst in dem Fall:

fi testator proximorem vocaverit, & plures sint in eodem gradu, omnes admittuntur.

Knypfschild, Cap. IX. No. 14.

hingegen umgekehrt, wenn der Testator mehrere berufen, die auch vorhanden sind, es ohnmöglich auf einen eingeschränkt werden kann.

Es ist unrichtig, daß die Nachkommen des letzten Besitzers nur Prinzessinnen hätten seyn können, denn wie oft entstehet der Fall, und wie leicht war er auch hier möglich, daß ein Vater seine Kinder überlebet, und nur Enkel verläßt. Gesezt es wäre hier geschehen, und der Marggraf Heinrich hätte nur einen, von einer seiner Frauen Prinzessinnen Tochter gebornen Enkel hinterlassen, konnte der wohl Antheil an den Geldern nehmen? Nach dem Vertrage, welcher doch in alle Wege beybehalten werden mußte, ganz offenbar nicht. Denn die ganze Benennung und Bestimmung der Berufenen, paßte nicht auf ihn, die bloß auf den Wohlstand des Marggräflichen Hauses gerichtete Absicht konnte auf ihn, als auf

einen Zweig einer fremden Familie nicht gerichtet seyn, und ordo affectionis auf ihn nicht gehen.

Diese Vorsorge für die eigene Familie, ist bey Hohen Häusern eben so gewöhnlich als recht und billig.

Denn so wenig im gegenwärtigen Fall zu verlangen, oder zu vermuthen wäre, daß das Haus Anhalt für die Marggräflich Schwedtsche Familie gesorgt haben sollte, eben so wenig ist auch umgekehrt zu verlangen, oder zu vermuthen, daß die Kurfürstin Dorothea, und der Marggraf Philipp in sich begebenden Fall, mehr für einen, von seinem eigenen Hohen Hause zu versorgenden, und zu unterhaltenden Prinzen von Anhalt, als für ihre eigene zurückgebliebene Familie gesorgt haben sollten.

Es wäre auch noch ein anderer Fall möglich gewesen, nämlich der, daß der Marggraf Friedrich den Marggrafen Heinrich überlebt hätte, und jener also letzterer Besitzer der Güter geblieben wäre. Gesezt die Prinzessinnen Töchter hätten nach dessen Tode mit den Prinzessinnen des Marggrafen Heinrich concurriren müssen. Würden diese dann auch wie jetzt den Satz behauptet haben, daß schlechthin nur dem letzten Besitzer gefolgt werden könne und müsse? Würden sie den Marggräflich Friedrichschen Erben die Gelder so ganz allein überlassen haben, wie sie selbige jetzt für sich verlangen? oder würden sie dann den Ausdruck Marggräfliche Prinzessinnen auch auf sich gedeutet, und den Vertrag für sich erkläret haben? Hierbey mag inneres Gefühl und Ueberzeugung selbst sprechen, und diese mehr, als andre Beweise, gefällige und geneigte Gesinnungen würfen.

Pag. 21.

ad 5) Kann man sich ohnmöglich vorstellen, daß es mit der Behauptung, als wenn die Bevollmächtigten bey der Erbtheilung von 1690 die Grenzen ihrer Vollmacht überschritten, im Ernst gemeynet sey, da der ganze Vertrag nicht nur vom Landes-Herrn genehmigt, sondern auch durch viele nachfolgende Handlungen der Interessenten unzähligemal anerkannt worden, es auch, wie schon oben gezeigt ist, ganz wesentlich zu der Handlung der Erbtheilung gehörte, daß die Kurfürstlichen Prinzessinnen wußten, ob und wie lange sie und ihre Nachkommen durch die Marggräflichen Prinzessinnen ausgeschlossen bleiben sollten, folglich die Bestimmung der bis dahin berufenen ganz unumgänglich nöthig war. Endlich

Pag. 21.

ad 6) kommen die Herren Verfasser nochmals auf die Präjudicia in der Flemingschen Sache zurück, und wollen noch die große Aehnlichkeit beyder Fälle zeigen, allein

a) hat man schon anderwärts gezeigt, daß der Ausdruck von Allodial-Erben weit eingeschränkter sey, als der Familien-Nahme von Marggräflichen Prinzessinnen.

b) Be-

b) Betraf die Sache Lehn-Güter, woraus alle vorhergehende Töchter bereits abgefunden waren. Eine solche gesetzliche Abfindung aber enthält schon dem Wortverstande nach eine Verzicht auf alle weitere Ansprüche, und eben um deswillen wurde in den Entscheidungs-Gründen der Erkenntnisse argumentiret, daß, weil die Töchter abgefunden gewesen, und der Testator sie dafür erkläret, er sie unter den Ausdruck von seinen Allodial-Erben nicht habe verstehen können.

Wie aber ist's möglich, gleiche oder nur ähnliche Gründe bey dem gegenwärtigen Fall anzuwenden?

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der zuletzt angezogenen Entscheidung, welche gewiß unter ganz andern Umständen ertheilet ist.

Hier im gegenwärtigen Fall kann es auf alle die zweifelhaften und verworrenen Rechts-Fragen über die Erbfolge in Fideicommissen, und ob solche von dem Stifter, oder letzten Besitzer derselben, herzuweisen sey, ohn-möglich weiter ankommen, wenn man nur geneigt seyn will, zu bedenken, daß die damaligen Hohen Paciscenten (vielleicht kaum ihre Rathgeber) davon keinen richtigen Begriff gehabt haben, sondern ihr Sinn und Absicht ganz einfach darauf gerichtet war, daß in eben der Maaße, als der Erstgebohrne erster Ehe Land und Leute erhielt, so auch der Erstgebohrne zweyter Ehe, als ein nachgebohrner Prinz, und seine männlichen Nachkommen, mit Apanage, mit Gütern zu seinem standesmäßigen Unterhalt versorgt werden sollte. Bloß in der Rücksicht verwilligte der Kurfürst die Erwerbung der Güter, und zum Theil solcher Aemter, die dem regierenden Hause zu fallen mußten. Beyde Theile schienen darüber, daß die Aemter, als zur Apanage und Unterhalt verliehen, sobald diese aufhörten, wieder zurückfallen müßten, ganz einig zu seyn. Sie setzten daher diesen Rückfall ohne alles Bedenken fest, und ohne dabey eines Fideicommisses oder Substitutionen nur im geringsten zu erwähnen, betrachteten sie den Rückfall der Güter als eine sich von selbst verstehende Sache; da aber selbige gleichwohl mit dem eigenen Vermögen der Kurfürstin erkaufte waren, und erkaufte werden sollten, so schien es ihnen eben so billig, daß, wenn die Bestimmung der Güter aufhörte, die Gelder, welche dazu verwandt worden, ihrer weiblichen Nachkommenschaft, welche künftig im Marggräflichen Hause geböhrten, und ganz eigenthümlich zu selbigem, und keinem fremden Hause gehörte, vorbehalten bleiben sollten.

Auch hierbey dachten sie sich wieder keines Fideicommisses, und eben so wenig der Nachkommenschaft des erstern oder letztern Besitzers, sondern bloß ihrer weiblichen Nachkommenschaft, und des eigentlichen zuletzt übrig bleibenden Marggräflichen Stammes weiblicher Linie im Allgemeinen.

Dieselbe Idee behielt der Marggraf Philipp und seine Geschwister nachher bey der Erbtheilung selbst bey. Sie erwähnten mit keinem Wort einer weitem Erbfolge, noch eines Fideicommisses, noch Substitutionen, sondern sie sprachen nur von: in Besitz und Genußnehmen, von haben und nutzen, von dem Vorzug der Marggrafen in den Gütern. Sie sahen es als entschieden an, daß das ganze Vermögen der Kurfürstin auf alle sechs Geschwister vererbt worden; sie sagten:

Daß die Portionen durch die Präensionen nur gehemmt, und zu anderweitiger Eintheilung Anlaß gegeben hätten,

Das ist mit andern Worten:

Die sechs Geschwister hätten zwar gleiche Rechte, allein nach dem vorhergegangenen Vertrage sollten die Marggrafen und ihre männlichen Descendenten den Vorzug in den Gütern haben, und selbige, so lange sie lebten, allein im Besitz und Genuß haben, folglich der Besitz und Genuß der weiblichen Nachkommenschaft eben so lange suspendiret bleiben, wenn jene aber sämtlich abgegangen, so sollte das schon der Zeit erworbene Recht der weiblichen Nachkommenschaft wieder aufwachen, und um deswillen auf die bestimmte Zeit nur eine andere Eintheilung der Portionen vorgenommen werden.

Betrachtet man nun die vorliegenden Verträge bloß als solche in deutschen Häusern ganz gewöhnliche, in römischen und allgemeinen Rechten aber unbekannte Haus- und Familien-Verträge, wodurch den nachgebohrnen Prinzen mit einstweiliger Ausschließung der weiblichen Nachkommen, durch den Genuß der Früchte gewisser Güter, Unterhalt und Versorgung auf ihre Lebenszeit hat verschaffet werden sollen, so wird man auch als bewiesen annehmen, daß der Marggraf Heinrich, als letzter Besitzer, die Aemter bloß als ein Legatum redditus & usus fructus, als zum standesmäßigen Unterhalt und Apanage verliehene Güter, und nicht eigenthümlich, besessen, daß selbige als solche in den Verträgen und bey der Erbtheilung von dem Vermögen der Kurfürstin bloß zurück gesetzt, und der Genuß der übrigen Erben bloß gehemmt, ihr Eigenthum, ihr Recht und Ansprüche aber ihnen verblieben, und dem gemäß die Güter als Apanage-Aemter ipso jure an die Krone wiedergelangen und devolviret worden, daß der Herr Marggraf solche mithin an seine Erben so wenig, als seine Apanage, weder ab intesto verlassen können, noch nach seinem Testament, woraus vielmehr das Gegentheil erhellet, habe verlassen wollen, daß fernerhin die Gelder nicht von dem Herrn Marggrafen, sondern von der Kurfürstin Dorothea herrühren, nicht in seiner Erbschaft begriffen sind, und kein Nomen hereditarium ausmachen, folglich auch dabey von seiner Erbfolge schlechthin nicht die Rede seyn könne, noch weniger eine rechtliche Erbfolge-Ordnung von ihm herzuweisen sey, sondern es lediglich auf die Benennung und Berufung der Per-

sonen, welche in den Verträgen enthalten, ankomme, endlich daß die Benennung und Berufung nach dem Ausdruck des Vertrages

von alsdann befindlichen Marggräflichen Prinzessinnen,

allgemein von allen im Marggräflichen Hause gebohrnen Prinzessinnen verstanden werden müsse, und solchemnach die Marggräflich Friedrichsche und Marggräflich Heinrichsche Prinzessinnen von gleicher Abkunft auf das von ihrer gemeinschaftlichen Stamm-Mutter erworbene, von ihrer männlichen Descendenz bisher zum standesmäßigen Unterhalt genutzte, und als ein Patrimonium der Familie von dem Kurhause zurückzugebende Vermögen, in welchem nun keine besondere, am wenigsten eine eingeschränkte Primogenitur-Erbfolge weiter statt hat, auch gleiche Ansprüche haben müssen.

## Ueber den zweyten Abschnitt.

Die Ansprüche wegen Felchow, die Drangerie &c. &c. &c.  
betreffend.

Das mehreste in der gegenseitigen Druckschrift sowohl, als in den bisher vor der Königlich Commission geschenehen Verhandlungen von beyden Seiten angeführte, ging auf die Besorgniß:

daß die Krone, wegen der, durch den vom gottseeligen Marggraf Friedrich Wilhelm, obgleich mit Königlichem Konsens geschenehen Verkauf des Gutes Felchow, vermeyntlich verursachten Verschlimmerung des Schwedtschen Majorats, dennoch von den bey dessen Anfall herauszahlenden Geldern einen Abzug machen, und dadurch den Hohen Marggräflich Heirichschen Erben ein Schaden erwachsen mögte, und auf eine Ihnen dieses Abzugs wegen, von denen Hohen Erben des ersteren zu prästirende Entschädigung.

Nachdem sich aber der allhier in Abschrift sub \* \* \* \*, beygefügte Schenkungs-Brief des Kurfürsten Friederich Wilhelm vom 28sten Januar 1680, nach welchem Höchstderfelbe das laut Kauf-Brief vom 5ten August 1679 von dem Rath Stephani für 12000 Rthlr. erkaufte Allodial-Gut Felchow, oder (wie es eigentlich in den Dokumenten genannt wird) Belchau, an die Kurfürstin Dorothea seine Gemahlin als ein Eigenthum geschenkt, neuerlich aufgefunden, hat die Sache eine ganz andere Gestalt gewonnen, indem die gegenseitigen Herren Mandatarii in ihrer neueren, ebenfalls abschriftlich sub \* \* \* \*! beygefügten Eingabe vom 3ten September a. c. nunmehr selbst behaupten:

„Daß dieselben hohen Contrahenten, welche den Receß vom 28sten Junii  
„durch den späteren Vertrag im allegirten Donations-Briefe vom 28sten  
„Januar 1680, in Ansehung des Gutes Felchow eine Ausnahme von  
„jenem Familien- und Fundations-Gesetze gemacht haben;  
und daß

„der Kurfürst der Kurfürstin Dorothea, besage solcher Donations-  
„Urkunde, daß Gut Felchow dergestalt geschenkt, daß sie es erb- und  
„eigenthümlich haben, besitzen und genießen, auch damit als ihrem  
„Eigenthum ihres Gefallens nach zu gebahren, zu schalten, und  
„davon nach ihren Belieben zu disponiren, zu testiren, auch  
„wem sie es von ihren erzeugten Prinzen nach ihrem Todesfalle  
„am

„am liebsten gönnen mögte, zu vermachen und zuzuwenden, freye  
 „Macht und Gewalt haben solle, und möge;  
 und daraus den Schluß ziehen:

„daß die Krone dadurch, daß Felchow bey der Kurfürstin Ableben,  
 „nach dem Uebereinkommen der Geschwister, dem Herrn Marggraf Phi-  
 „lipp Wilhelm überlassen, und solches Guth, wie in der Folge die  
 „Orangerie, die Statuen, Gemähde, das Jagdzeug ic. nun in An-  
 „sehung der Erben unter sich und Höchstdero Nachkommen, ein Fideicom-  
 „missum conventionale, und den Gesetzen der Primogenitur unterwor-  
 „fen worden, kein Recht erhalten, dieses Gut nach dem Absterben der  
 „männlichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea, mit den übrigen  
 „Fideicommiß-Gütern zurückzunehmen, oder im Fall einer vor-  
 „hergegangenen Veräußerung, von den übrigen Kauf- und Re-  
 „lutions-Geldern dieserhalb etwas abzuziehen.

wie sie denn auch nunmehr selbst eingestehen:

„daß sie dadurch einen Irrthum begangen, wann sie hierbevor das Recht  
 „der Krone, 29000 Rthlr. von den Kauf- und Relutions- ic. Geldern  
 „ganz oder zum Theil in Abzug zu bringen, anerkannt hätten, und die  
 „Krone zu diesen Abzug nicht berechtiget sey.“

Nach dieser, Namens Ihre Königlichen Hoheiten der Prinzessinnen Töch-  
 ter des gottseeligen Herrn Marggraf Friederich Heinrich, von Ihren Man-  
 datariis der Königlichen Kommission am 17ten September a. c. schriftlich ein-  
 gegebenen Erklärung vom 3ten ejusd.

(welche man zwar, so wie sie in der gegnerischen Eingabe stehet, allhier  
 buchstäblich angeführet, ohne jedoch denen Ausdrücken:

„Fideicommissum conventionale

und

„übrigen Fideicommiß-Gütern;

das mindeste einzuräumen, da letzteres schon im Isten Abschnitt wiederleget,  
 „und mit ersteren auch in der Folge ein gleiches geschehen wird)

wäre es also eine vergebene Mühe, alles in deren Druckschrift angeführte, nun  
 mehrentheils von ihnen selbst als irrig erkannte, wörtlich zu widerlegen, und  
 folgendes wird sowohl zur Entkräftung desjenigen, was von ihnen darin noch  
 nicht widerrufen, als auch, was sie, um denen Hohen Marggräflich Friede-  
 richschen Allodial-Erben die rechtmäßige Erbschuld der 29000 Rthlr. doch noch  
 abjudisputiren, in eben erwehnter Eingabe aufs neue angeführt haben, hin-  
 länglich seyn.

Es ist zwar richtig, daß das Gut Felchow, Anno 1690 bey der Erbthei-  
 lung über die Verlassenschaft der Kurfürstin Dorothea mit einmüthiger Ver-  
 einigung aller ihrer hinterlassenen sechs Fürstlichen Kinder, dem Herrn Marg-  
 graf Philipp Wilhelm, und hiernächst bey der, so Anno 1711 über dessen

Verlassenschaft von den drey Erb-Interessenten geschlossen ward, dem Herrn Marggraf Friederich Wilhelm mit den andern Gütern allein zugeschlagen wurde. Auch ist es wahr, daß letzterer aus Verdruß über die vielen Streitigkeiten mit dem das andere Felchow'sche Antheil besitzenden von Stok, diesem laut Kauf-Kontract vom 23sten August 1741, seinen bisherigen Antheil für 29000 Rthlr. verkaufet.

Es ist aber dabey wohl zu merken, daß der Herr Marggraf Friederich Wilhelm dieses Gut binnen den 30 Jahren, daß er es besessen, mit schweren Kosten außerordentlich verbessert, und dessen Ertrag,

(welcher sich, besage der in der Schwedtschen Kammer-Registratur befindlichen Original-Kassen-Rechnungen, im Jahr von Trinitatis 1712 in allen nur auf 580 Rthlr. 6 Groschen 6 Pfennig und in den vorigen Jahren noch niedriger, belief, und solchergestalt nur einen sich zu 5 pro Cent verzinsenden Capital-Werth des Gutes von 11600 Rthlr. bewirkte, aber von dem Herrn Marggraf Friederich besage 7ten Punct des Kauf-Kontract's schon bis zu einer Pacht von 1020 Rthlr. heraufgebracht war)

beynahe ad alterum tantum melioriret hatte, desgleichen, daß diese 29000 Rthlr. nicht bloß für den damaligen Werth des Gutes selbst, sondern auch zugleich für Begebung eines Personal-Anspruchs auf das von Stok'sche Antheil, und für Aufhebung eines wichtigen, zwischen ihm und dem von Stok obschwebenden Processes, desgleichen für die mit großen Kosten verknüpfte Abfindung des damaligen Marggräflichen Pächter Fuchs, welcher nach dem 4ten Kontract's-Punct, auf Gefahr des Herrn Verkäufers, vor Ende seiner Zeit, auffer Pacht gesetzt werden sollte, es aber gutwillig nicht thun wollte und den Herrn Marggrafen auch darüber einen kostbaren Prozeß erregte, bezahlet wurden.

Der König willigte unter den 16ten Januar 1742 in diesen Verkauf ganz unbedingt, die Marggrafen Carl und Friederich Wilhelm hatten auch schon vorher unter dem 17ten December 1741 schriftlich eingewilliget, und Dero Herr Bruder der Marggraf Friederich Heinrich that unter eben dem Dato ein gleiches.

In dieses letzteren Consens floß bloß enunciative ein:

der Marggraf Friederich Wilhelm habe um seinen Consens angesucht, mit der Erklärung, ihm den Herrn Marggraf Heinrich hinwiederum die gesammte Hand auf Cunow zu geben.

Gleichwohl wurde der Consens ertheilet, ohne diese Bedingungen festzusetzen,

und ohne, daß sich der Herr Marggraf Heinrich, auf dem Fall, daß der König als Oberlehnsherr nach seiner freyen Willkühr ihm das gesammte Handrecht auf das Lehn-Gut Cunow nicht bewilligte, weder eine Entschädigung an andern Gütern oder Geld, noch daß sonst der gegebene Consens zum Verkauf von Felchow

ungültig seyn sollte, ausbedungen, oder sonst das geringste reserviret.

Es erfolgte auch den 11ten Januar 1742 eine Präclusions-Sentenz, wodurch allen auf die geschene öffentliche Citation sich nicht gemeldeten Prätendenten auf Felchow ein ewiges Stillschweigen auferlegt ward.

Der Marggraf Friedrich suchte die Ertheilung der gesammten Hand auf Cunow für seinen Bruder nach.

Der König Friedrich II. wollte aber diesem Gesuch nicht nachgeben, und es blieb daher bey Lebzeiten beyder Marggrafen dabey.

Nach dem Tode des Marggraf Friederich kam die Veräußerung des Gutes Felchow bey der Erbtheilung zwar zur Sprache, aber nach verschiedenen Unterhandlungen darüber, besonders in den Protocollen vom 23sten und 24sten August 1771, wurde die Sache durch den Erbrecess vom 21sten September 1771 S. 19. dahin verglichen:

daß von denen den Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen zu zahlenden 146792 Rthlr. 17 Groschen 9 Pfennige Meliorations-Geldern, die Summa von 29000 Rthlr. auf die Lebenszeit des Herrn Marggrafen Heinrich zur Sicherheit wegen der befürchteten Ansprüche der Krone für das Gut Felchow zurückgesetzt werde, und der Herr Marggraf Heinrich so lange die Zinsen davon genießen sollten.

Es wurden über obige Summa der 146792 Rthlr. 17 Grosch. 9 Pfenn. von dem Herrn Marggraf Heinrich, den Prinzessinnen Töchtern des Herrn Marggraf Friederich, unter allerhöchster Königlicher Bestätigung und Garantie, 13 verschiedene Obligationes ausgestellt, und darunter die eine über die 29000 Rthlr. mit dem besonderen Beyfügen:

daß dieses Capital der 29000 Rthlr. bey Lebzeiten des Herrn Marggraf Heinrich nicht aufgekündigt, noch verzinsset, sondern erst von dem Tage an, da der Genießbrauch des Amtes Schwedt und Wildenbruch abseiten dessen Erben aufhören würde, mit 5 pro Cent verzinsset, sodann nach Sechs Monarlicher Aufkündigung bezahlet werden sollte.

Die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen Töchter stellten auch unter eben dem Dato des Recesses und der Obligation einen Revers aus, worin sie versicherten:

daß die Obligation über die 29000 Rthlr. bey Lebzeiten des Herrn Marggraf Heinrich, und nicht eher, weder gekündigt, noch cediret werden sollte, als bis entschieden seyn würde, ob und wie viel die Krone wegen Felchow abziehen könne, auch ob und wie viel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggrafen Heinrich dadurch (id est durch diesen Abzug der Krone) Schaden gelitten, wie dieses dessen sub \*\*\*\*, beygefügte Abschrift mit mehreren besaget.

Beides Obligation und Revers wurden sodann nach eingegangener Königlichem Genehmigung im Hypothequen-Buch mit dem nämlichen hinter eben allergerter Abschrift befindlichen Vermerk eingetragen.

Aus diesen wahren und actenmäßigen Zusammenhang der Sache ist denn von selbst klar, daß die sämtlichen Verhandlungen bey der Erbtheilung von 1771 eigentlich zweyerley Gegenstände und Endzwecke hatten.

Einmal dem Herrn Marggrafen Heinrich wegen der nicht erhaltenen gesammten Hand auf Cunow zu entschädigen, und dann zweytens, dessen Erben für die Ansprüche der Krone sicher zu stellen.

Der erste Zweck ist vollendet. Der Herr Marggraf hat die ihm durch den nur begehrten lebenslänglichen Genuß der Zinsen von dem Capital der 2<sup>o</sup>. Rthlr. stipulirte Entschädigung reichlich genossen, und es ist gewiß kein rechtlicher Grund vorhanden, weshalb nach Behauptung der gegenseitigen Druckschrift, aus diesem nur von dem Herrn Marggraf Heinrich ad dies vitae verlangten, und ihm diesseitig bewilligten Zinsgenuß, ein Anerkenntniß der Hohen Marggräflich Friederichschen Erben, auf ein ihm und seinen Erben an das Capital selbst zukommendes Recht gefolgert werden könnte. In Absicht

Des zweyten ist nach der oberwähnten eigenen Behauptung der Hohen Marggräflich Friederichschen Allodial-Erben nunmehr die Besorgniß eines Abzugs der Krone vorbehey, mithin auch keine weitere Sicherheit nöthig.

Solchemnach ist, besage der in Pag. 83 und 85 in jener Druckschrift selbst allegirten Obligation ihres Herrn Vaters, und dem Spho 19 des Erb-Recesses von 1771, auch dem damit übereinstimmenden vorgedachten Revers sub \* \* \* \*, desgleichen dem darunter befindlichen Vermerk im Hypothequen-Buch, überall keine rechtsgegründete Ursache übrig, weshalb den Hohen Marggräflich Friederichschen Allodial-Erben die Zahlung des in der Obligation verschriebenen Kapitals, und dessen Verzinsung à 5 pro Cent, seit dem bey den Hohen Erben des Herrn Marggraf Heinrich nun längst aufgehörten Genießbrauch des Amtes Schwedt und Wildenbruch, noch ferner vorenthalten werden könnte.

Die gegenseitigen Mandatarii wollen zwar in der neuen Eingabe vom 3ten September, für die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen selbst, auf den Werth des veräußerten Gutes Felchow Anspruch machen.

Dieses würde aber gerade wieder den Erb-Recess von 1771 streiten. Denn nach demselben und dem Revers ist nur auf dem einzigen Fall:

wann die Krone einen Abzug machen würde, für die Prinzessinnen eine Entschädigung versprochen;

und in der Obligation ist nur simpliciter, ohne Anführung der Ursache, erwähnt, daß das darin verschriebene Kapital bey Lebzeiten des Herrn Ausstellers nicht aufgekündigt, noch verzinsset, nach bey seinen Erben aufgehörten Genießbrauch der Aemter Schwedt und Wildenbruch aber von da an mit 5 pro Cent verzinsset, und nach sechs monatlicher Aufkündigung bezahlet werden soll.

Es

Es kann mithin der im Recess und Revers deutlich bestimmte ganz eingeschränkte einzige Fall nicht auf andere, oder gar auf die Erstattung des Werths des Gutes ausgedehnet werden.

Der Herr Marggraf Heinrich stipulirte sich ausdrücklich nur den Zins-Genuß von dem Kapital der 29000 Rthlr. auf seine Lebenszeit, und konnte und wollte dagegen

an das Kapital selbst, oder an den Werth des Gutes Felchow, oder an Cunow, oder sonst für sich und Dero Allodial-Erben keinen weiteren Anspruch machen.

Hätte er das gewollt, oder wäre das Absicht und Sinn der Paciscenten gewesen, so würde und müßte der Vertrag ganz anders abgefaßt worden seyn.

Es konnte dann nicht bloß von dem Abzug, welchen die Krone machen würde, und von der nur für diesen Abzug den Prinzessinnen des Herrn Marggraf Heinrich zu prästirenden Entschädigung, die Rede seyn, sondern es mußte ausdrücklich gesagt werden:

Daß diesen Prinzessinnen, wenn die Krone auch keinen Abzug machte, dennoch auch für ihre eigene Personen eine Schadloshaltung, mithin, wenn jener Kron-Abzug erfolgte, eine doppelte, sonst aber doch eine einfache geleistet werden sollte.

Die Herren Verfasser der gegenseitigen Druckschrift haben sich zwar Pag. 36 abermals einen kleinen Kunstgriff erlaubt, und angeführt, „wie in dem Art. XIX. „des Erb-Recesses de 1771 festgesetzt sey,

„daß der Streit, wie viel denen Hohen Erben des Herrn Marggraf Friedrich Heinrich Königl. Hoheit von diesen 29000 Rthlr. gehöre, erst „nach Höchst desselben Ableben ausgemacht werden solle.“

Allein wer die von ihnen selbst zum Behuf dieser Behauptung allegirte Pag. 85 ihrer Druckschrift befindliche Beilage E. nur selbst nachsiehet, wird sich dadurch nicht irre führen lassen. Es stehet in diesem ganzen Paragrapho kein Wort von einem denen Prinzessinnen des Herrn Marggraf Heinrich noch vorbehaltenen eigenen Anspruch, und einem darüber nach dem Ableben ihres Herrn Vaters noch mit den Marggräflich Friedrichschen Prinzessinnen abzumachenden Streit, wie viel ihnen von den 29000 Rthlr. gehöre, sondern es ist, wie die dürren Worte jener Beilage E. besagen, nur verglichen, daß das mehr erwähnte Kapital, wegen des, für die durch den Verkauf von Felchow vermeintlich geschehene Majorats-Verschlimmerung, besorgten Kron-Abzugs, zur Sicherheit bis nach Ableben des Herrn Marggrafen Heinrich unverzinsset und unablösllich stehen bleiben, auch an niemand cediret werden solle, weil

„der Punkt: ob und wieviel dieserhalb von der Krone zum Nachtheil derer „Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggraf Heinrich Königl. Hoheit

(scilicet von den Kauf-Relutions- und Meliorations-Geldern der „sämtlichen Majorats-Güter)

„abgezogen würden, als deren Entschädigung

(scilicet für diesen Abzug der Krone, als welches aus dem ganzen Zusammenhang des Art. XIX. in die Augen fällt)

„dieselben hierdurch übernehmen, ausgesetzt bleibe, ohne daß jedoch vorz  
„jetzt dieserhalb

(das ist, wegen der Kauf-Relutions- und Meliorations-Gelder für die Majorats-Güter, als von welchen der Abzug von der Krone damals befürchtet wurde)

„von beiden Seiten ein Successions-Recht eingeräumt werde.

Da nun die gegenseitigen Mandatarii obangeführtermassen nunmehr selbst behaupten, daß Felchow kein Majorats-Gut gewesen, die Krone also darauf kein Recht habe, und sie solchemnach auch wegen dessen Verkauf von den fürs Majorat herauszuzahlenden Geldern keinen Abzug machen könne: so ist ja der im Recess bestimmt angegebene Punkt, welcheswegen das Kapital zur Sicherheit stehen blieb, ausgemacht, und also kein aus dem Recess entspringender rechtmäßiger Vorwurf zu einem Streit mit denen Marggräflich Heinrichschen Prinzessinnen selbst vorhanden.

Und hieraus widerleget sich auch der passus Pag. 26 der gegenseitigen Druckschrift, wo man sagt:

„die Entscheidung der Frage aber, wie die Prinzessinnen Töchter des Herrn  
„Marggraf Heinrich Königl. Hoheit künftig dieserhalb zu entschädigen  
„wären, blieb nach dem XIX. Articul des Theilungs-Recesses von 1771  
„damals ausgesetzt,

von selbst, da an eine andere Entschädigung derselben, als für den Abzug der Krone, niemand bey den Abschluß des Recesses gedacht hat.

So wenig also Ihre Königl. Hoheiten die Marggräflich Heinrichschen Prinzessinnen aus dem Recess von 1771 ein gültiges Recht zu einem andern, als über den gedachten genau bestimmten einzelnen, nun von ihnen selbst als nicht weiter mehr existirend erkannten Streit-Punkt herleiten können, so und noch weniger kann es weder aus dem Inhalt der Obligation, noch aus dem von denen Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen ausgestellten Revers entspringen, als welche beyde, so wie auch der vermuthlich nach einem Anschreiben der damaligen Hochlöblichen Commission dergestalt abgefaßte Vermerk im Hypothequenz-Buch, einstimmig das Gegentheil zeigen, und von keinem andern Fall, als nur der, für den besorgten Abzug der Krone, den Marggräflich Heinrichschen Prinzessinnen zu leistenden Entschädigung, sprechen.

Es kann also ohnmöglich weiter die Frage seyn:

ob der Herr Marggraf Heinrich sich für sich und seine Erben, in Absicht des Werthes des veräußerten Gutes Felchow, seiner Ansprüche habe begeben wollen und können,

und  
ob sein, vor dem mit seinem Consens geschehenen Verkauf von Felchow, an dieses Gut gehabtes Recht, welches er in seiner ganzen übrigen Lebenszeit,

von 1741 bis 1788, binnen 47 Jahren, nicht gerüget und geltend gemacht, nach seinem Tode wieder aufleben, und von seinen Erben durchgesetzt werden könne?

Dann

1) konnte bey dem Abschluß des Vergleichs von 1771 des Herrn Marggraf Heinrich Anspruch, wenn er auch solchen hätte durchsetzen wollen, nicht mehr auf Felchow gehen. Er hatte ja in dessen Verkauf schriftlich consentiret, mithin, wann auch die Behauptung, daß dieses Gut Anno 1690 zu einem Familien - Fideicommiß gemacht worden, (wie jedoch diesseitig nicht zugegeben wird, weil davon nirgends etwas constiret, und solches auch wenigstens daraus, daß es Anno 1690 und 1711 von denen Pasciscenten zweymal dem Primogenito überlassen worden, noch bey weitem nicht so schlechthin ein Fideicommissum conventionale gefolgert werden kann, zumal die Marggrafen Philipp und Friederich, für die ihnen in den beyden Necessen bewilligten Vorthelle, auch dagegen ihren Geschwistern manche andere an ihrer Seite verwilliget, und manche schwere Bürden, e. g. die Bezahlung der Schulden, Unterhaltung der minorennen Geschwister bis zu den bestimmten Jahren, Pensionirung alter Bedienten u. u. übernommen haben) wahr wäre, sich dennoch seines daran habenden Rechts für sich und die Seinigen, die als seine Erben dessen Facta gelten lassen müssen, begeben. Er hatte auch in dem Consens kein Wort gesagt, daß solcher ungültig seyn solle, wenn er die gesammte Hand auf Cunow nicht bekäme. Er hatte sich auch, wenn er ja ein Recht darauf behalten zu haben geglaubt hätte, auf die ergangene gerichtliche Citations aller Prätendenten nicht gemeldet, und sich auf ewig präcludiren lassen.

Er hatte

2) noch weniger ein Recht auf den Werth von Felchow, da Er sich solchen in seinem Consens nicht mit einer Sylbe vorbehalten, dessen Vergütung ihm auch nirgends von seinem Herrn Bruder versprochen worden. Und aus eben der Ursache konnte er auch

3) am allerwenigsten einen Anspruch auf die 2<sup>te</sup>. Rthlr. machen, so der Herr Marggraf Friederich von dem von Stok erhalten, zumal darunter zugleich die von ersteren binnen 30 Jahren aus seiner eigenen Chatouille in dieses Gut nützlich verwandte wichtigen Meliorationes, desgleichen die schweren Kosten des begebenen oberwehnten Prozesses mit dem von Stok, und Beschaffung des zeitigen Pächters, vor Ende seines Contracts, und die Entsagung importanter Personal-Ansprüche an den Käufer, mit erstattet wurden, an welches alles dem Herrn Marggraf Heinrich nie ein Recht zugestanden, und er solchemnach, wann auch die ad 1 & 2 angeführte Umstände nicht gewesen, und er entweder keinen Consens zum Verkauf von Felchow gegeben, oder solchen tempestive revociret, oder sich sonst auf irgend eine rechtliche Weise seine Ansprüche an dieses

verkauft, unter keiner erweislichen fideicommissarischen Verbindlichkeit gestandene, Allodial-Gut vorbehalten hätte, dennoch nicht weiter als den 3ten Theil dessen im Jahr 1711, wie es an dem Herrn Marggraf Friedrich gekommen, gehalten Werths, welcher obnachgewiesenermaßen auf sein Antheil noch nicht volle 4000 Rthlr. betragen haben würde, hätte fordern können. Denn mehr als eine gleiche Theilung des damaligen Werths von diesem Gute unter die derzeitigen drey Erb-Interessenten konnte bey der Erbsonderung von 1711 nicht verlangt werden, aber auch diese 4000 Rthlr. konnten der Herr Marggraf Heinrich aus den ad 1 & 2 angezeigten Ursachen, in Anno 1771 nicht mehr fordern. Gesezt aber

- 4) Er hätte Anno 1771 diese 4000 Rthlr., oder noch ein mehreres für Felschow fordern wollen und können, (welches letztere doch, wie eben nachgewiesen, nicht zugegeben werden kann,) so mußte es wenigstens bey der damaligen Erbtheilung nicht nur gefordert, sondern auch durchgesezt werden. Letzteres ist aber nicht geschehen.

Er verlangte zuletzt kein Kapital, sondern war mit dem lebenslänglichen Genuß der Zinsen von einem Kapital von 29000 Rthlr. zufrieden. Ansprüche, deren sich aber Eltern in einer legalen Urkunde einmal bündig begeben haben, sind ihre Erben nach ihrem Tode wieder rege zu machen, rechtlich nicht befugt, wie denn dieses auch der gottseelige Herr Marggraf Heinrich selbst nicht gewollt hat, da er in seinem Testament seinen Kindern

zwar ihre Gerechtfame wegen der Meliorations-, Ankaufs- und Re-lutions-Gelder, so die gottseelige Kurfürstin Dorothea und der Herr Marggraf Philipp zur Erwerbung und Verbesserung der Aemter Schwedt und Wildenbruch nebst Zubehör erweislich verwandt, vorbehalten,

aber von einem Privat-Anspruch seiner Kinder wegen Felschow an die Marggräflich Friedrichschen Prinzessinnen kein Wort gedenket, welches doch

(da dieses Gut nach der jetzigen eigenen gegnerischen Behauptung nicht zum Majorat, mithin nicht zum Zubehör von Schwedt und Wildenbruch gehöret, auch von der Kurfürstin Dorothea und Marggraf Philipp kein Geld zu dessen Erwerbung angewandt, sondern es ersterer bloß geschenkt worden)

hätte geschehen müssen, und auch gewiß geschehen wäre, wenn der Herr Testator noch selbst einen Privat-Anspruch wegen Felschow zu haben, und seinen Erben verlassen zu können, geglaubt hätte.

Ipsa jure aber kann dessen Erben wohl kein Anspruch auf ein schon vor ihrer Geburt auf eine legale Art aus der Familie gekommenes Gut zukommen, da ihnen nach dem Recess von 1771 nur eine Entschädigung für einen etwannigen Abzug der Krone, nirgends aber eine Erstattung für eigene

eigene Ansprüche, noch daß ihnen selbst etwas von dem bloß für den väterlichen Zins = Genuß ad dies vitae und den Kron = Abzug zur Sicherheit gesetzten Kapital der 29 tausend Rthlr. gehören solle, versprochen worden.

Es konnte also

5) des Herrn Marggraf Heinrich etwaniger Anspruch bey dem Receß = Abschluß von 1771 nur höchstens auf die gesammte Hand von Cunow gehen, weil ihm Anno 1741 bey Ertheilung des Consenses für Felchow nicht mehr, als jene versprochen worden.

In der That war damals dieser Anspruch von 1741 bis 1771 gerade präscribiret, und an und vor sich hatte also der Herr Marggraf Heinrich Anno 1771 auch schon auf diese keinen Anspruch mehr, zumal da die Verleihung der gesammten Hand nicht allein vom Herrn Marggrafen Friederich, sondern vorzüglich vom Könige abhieng, welcher sie doch nicht bewilligen wollen, und falls er sie auch bewilliget hätte, es doch immer in seiner Macht hatte, solche in der Folge eben so aufzuheben, wie er die dem Herrn Marggrafen Friederich selbst vom vorigen Könige verliehene gesammte Hand auf den Stokischen Antheil von Felchow, auch sonst viele andere solche Anwartschaften, aufgehoben hatte, ohne den Gesammt = händern die mindeste Entschädigungs = Forderung an denjenigen zu versetzen, dem zu gute die Aufhebung geschehen war.

Gesetzt aber die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen hätten Anno 1771 dem Herrn Onkel das Recht der gesammten Hand auf Cunow anerkennen, und ihm dazu die Bewilligung vom Könige verschaffen, ihm Cunow einräumen, mithin alles, was er aufs höchste verlangen konnte, geben wollen, was hatte er dann? Bloß den Genuß der Revenüen von diesem Gute, welche noch nicht 1300 Rthlr. betragen, auf seine Lebenszeit. Das Gut selbst war nicht allodificirt. Es konnte also nicht auf seine Erben gehen, sondern fiel an den Lehnherrn zurück. Daß es aber doch endlich vom Könige Friederich II. allodificirt wurde, geschah aus freyer königlicher Macht, und nur allein en faveur der Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen, und theils aus Gnade, theils aber auch darum, weil sie zum Vortheil der Krone so viel von den von ihrem Herrn Vater in die Majorats = Güter verwandten Meliorations = Kosten nachgelassen hatten. Es war auch bloß res inter tertios, wodurch keinem andern, und weder den Herrn Marggraf Heinrich, noch weniger dessen Erben, ein Recht erwuchs, und ihm geschah auch dadurch kein Unrecht, denn es war ihm Anno 1741 nur die Verschaffung der gesammten Hand, nicht aber die Verschaffung der Allodification versprochen.

Wie läßt es sich also denken, daß der Herr Marggraf durch den Vergleich in Anno 1771 mehr habe verlangen, und man ihm mehr Recht zugestehen wollen, als ihm nach seinem ursprünglichen Consens von 1741 zustund?

Gesetzt die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen hätten (und wenn man die jetzigen Weiterungen nur hätte vermuthen können, wäre das gewiß am besten gewesen) dem Herrn Marggraf Heinrich das nur en faveur ihrer allein allodificirte Gut C u n o w Anno 1771 zum Genuß eingeräumt: so hatte er, was er aufs Höchste nur begehren konnte. Die 29000 Rthlr. mußten alsdann an die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen sofort gleich den andern Meliorations = Geldern gezahlet werden, und das Gut erhielten sie doch nach dessen Tode zurück.

Der ganze Vertrag von 1771 muß mithin auf eine Vergütung auf dessen Lebenszeit, welche er nur zu verlangen berechtiget war, eingeschränkt und verstanden werden.

Diese verlangte er nur, diese ward ihm auch nur diesseitig versprochen, und er erhielt durch die Zinsen von 29000 Rthlr. Kapital wirklich mehr als durch den lebenslänglichen Genuß von C u n o w, ohne die Casus fortuitos bey solchen, unter denen binnen der Zeit ein überaus wichtiger Feuer = Schade befindlich war, tragen zu dürfen.

6) War der Vergleich von 1771 in Absicht dieses Puncts mit wichtigen Aufopferungen von Seiten der Marggräflich Friederichschen Allodial-Erben verbunden, zu denen sich diese nicht verstanden, und auch ihrerseits auf ganz andere Conditiones gedrungen haben würden, wenn der Punct von F e l c h o w nicht dergestalt wäre verglichen worden. Sie ließen nämlich dagegen den ungleich wichtigern Punct von B i e s e n b r o w stehen, ließen von dessen Taxe 8000 Rthlr., und von den Marggräflich Philippischen Schulden, auch sonst noch manche wichtige Forderungen schwinden. Man rechne nur den eben erwähnten einzigen Articul wegen B i e s e n b r o w. Dieses ist nach den Verträgen schlechthin kein Allodial = Gut, sondern ein Lehn = Gut, und es soll nach den Schenkungsbrief vom 13ten März 1699 die weibliche Descendenz des Marggrafen Philipp; so lange solche vorhanden, darin succediren, zuletzt aber an das regierende Haus fallen.

7. Gegen alle diese Aufopferungen, und den lebenslänglichen Zins = Genuß des Kapitals der 29000 Rthlr. haben endlich der Herr Marggraf Heinrich auch dero etwannigen Anspruch auf C u n o w im Decess von 1771 völlig entsaget, und ohne allen Vorbehalt eingewilliget, daß es den Marggräflich Friederichschen Erben, als ein eigenthümlich erbliches Allodium gerichtlich übergeben, und ihnen im Land = Buch verschrieben worden, auch als solches zu Anfang des Jahres 1788 an des Königs Majestät verkauft wurde, nicht den mindesten Anspruch darauf gerüget, und also die Anno 1771 geschehene Renunciatio auf dasselbe nochmals tacite bestätigt ad renunciata vero non valet regressus.

Wollen die Marggräflich Heinrichschen Erben nun aber den Vergleich von 1771 in einen Punct nicht annehmen, so muß den Marggräflich Friederichschen Erben in gleicher Maaße frey stehen, auch ihre Ansprüche auf B i e s e n b r o w gel-

tend zu machen, welches sie sich schon hier bevor, und nun nochmals um so mehr ausdrücklich vorbehalten, da die ganze gegenseitig ohne allen Grund gemachte Weiterung nur darauf gesetzt wird,

daß das Gut Felchow im Inventario der Marggräflich Philippischen Verlassenschaft unter den übrigen bey der Erbtheilung dem Primogenito überlassenen Gütern mit aufgeführt,

aber nicht betrachtet worden, daß das Gut Biesenbrow sub No. 12 eben daselbst mit seinem importanten Inventario designiret, und auch bey der folgenden Erbtheilung dem Herrn Marggraf Friederich auf eben den Fuß, wie Belchow, überlassen worden.

Man wird sodann auch diesseitig darthun, daß entweder die in Ao. 1751 von dem Herrn Marggraf Heinrich ihrem Herrn Bruder bey seinen Lebzeiten abgezwungene Abtretung des Condominii, und der halben Revenüen von Biesenbrow, das größte Unrecht gewesen seyn, und demnach die indebite genossenen Revenüen von dessen Erben, den Marggräflich Friederichschen zurückgegeben werden, oder nun auch letzteren das Gut Biesenbrow zur Hälfte zukommen müsse.

Denn die Behauptung, daß solches nach dem Ableben des Herrn Marggrafen Heinrich dessen Prinzessinnen Töchtern nur als ein freyes eigenthümliches Allodium allein zugefallen wäre, stimmt weder mit dem Schenkungs-Briefe, noch denen Behauptungen und Verfahren ihres Herrn Vaters in Ao. 1751, wie man dieses zu seiner Zeit näher ausführen wird.

Die Marggräflich Friederichschen Allodial-Erben haben demnach wirklich keine Ursache, sich für Anfechtung dieses ihnen, in mehr als einer Art präjudicirlich gewesenem, bloß aus Neigung zu einer friedlichen Vereinigung eingegangenen Reccesses zu fürchten, und werden dann, wann er doch gegenseitig angefochten würde, auch etwas von sehr vielen sine causa empfangenen Stücken zu sprechen berechtiget seyn.

Soll und muß es aber bey dem Vergleich verbleiben, und muß daß in der Obligation geschehene, und von Seiner Königl. Majestät genehmigte und garantirte Versprechen gehalten werden, so ist der Ausgang dieser Sache entschieden, nämlich:

daß so, wie den Hohen Marggräflich Friederichschen Allodial-Erben von den rechtmäßigen 149792 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Meliorations-Geldern 117792 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf. auf 12 Obligationes abschläglic bezahlet worden, ihnen auch auf die 13te Obligation der Rest mit 29000 Rthlr., welcher zur Sicherheit des stipulirten Zins-Genusses für den Herrn Marggraf Heinrich, und wegen der Ansprüche der Krone zurückgesetzt worden, nunmehr, da jenes erfüllet, und letztere nicht weiter zu befürchten, nebst Zinsen bezahlet werden müsse.

Und dahin bittet man die Sache zu richten, weil es nicht wahrscheinlich, daß Ihre Königl. Hoheiten, die Marggräfl. Heinrichschen Prinzessinnen, der Behauptung ihrer Mandatarien, als ob der Marggräfl. Friedrichschen Prinzessinnen Königl. Hoheiten diese an sie von dem Herrn Marggrafen Heinrich unter Königlichlicher Bestätigung und Guarantie ausgestellte 13te Obligation indebite besäßen, und solche also vor geschehener völligen Berichtigung des Kapitals und Zinsen, mithin unentgeltlich an sie zurückgeben müßten, im Ernst beypflichten werden, als welches wohl niemand, der die Obligation und den Reces von 1771 mit unpartheyischen klaren Augen ansiehet, jemals für Recht erkennen kann und wird.

Was hingegen die Orangerie, Statuen, Gemälde 2c. betrifft, so ist bloß in einer Resolution vom 14ten Januar 1713 an den v. Eröben festgesetzt:

daß sie dem Marggrafen Friedrich unentgeltlich verbleiben sollen. Eben so sind sie bey der Erbtheilung von Ao. 1771 dem Herrn Marggrafen Heinrich gelassen worden. Allein bey den Erbtheilungen selbst ist kein Wort davon erwähnt, daß diese Stücke Fideicommiß seyn sollen, und dieses ist auch aus jener Resolution nicht zu erzwingen.

Die Absicht ist klar, daß durch deren Wegnahme das Schloß und Garten zu Schwedt nichts in seinem Ansehen und Zierde verlihren sollte.

Diese Absicht nußt aber nun denen Marggräfl. Philippischen Erben nicht weiter, und da Gegner eines Theils selbst behaupten, daß diese Stücke der Krone nicht unentgeltlich gelassen werden dürften, andern Theils aber ihr Vorgeben, als ob solchen Ao. 1712 mit Einwilligung sämtlicher Hohen Interessenten, und besonders des Herrn Marggraf Friedrich Wilhelm, die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses beygelegt worden, durch nichts erwiesen werden kann, der Herr Vater der Hohen Marggräfl. Friedrichschen Erben also nichts versprochen, welches dessen Prinzessinnen Töchter sich gefallen lassen müßten: so ist es klar, daß alle Erben des Marggrafen Philipp daran gleiche Rechte haben. Denn nirgends haben die Hohen Marggräfl. Friedrichschen Allodial-Erben sich solcher begeben, noch weniger sie an die Erben des Herrn Marggraf Heinrich allein übertragen wollen. Ihre Herren Väter haben von diesen Allodial-Stücken auch nur ad dies vitae Genuß und Gebrauch gehabt; und sobald dieser aufhört, fällt die Sache selbst nach allen rechtlichen Grundsätzen an diejenigen zurück, welche Genuß und Gebrauch, aber ein mehreres nicht, verlihen, und aus Familien-Zuneigung und Achtung für den Chef derselben verwilliget haben. Mithin kann den Marggräfl. Friedrichschen Prinzessinnen ihr Antheil daran nicht vorenthalten werden.

---

Ueber den dritten Abschnitt.

Die Wiederlegung der gegenseitigen Schrift.

Pag. 29.

Dieses soll eine Wiederlegung der pag. 12 befindlichen Eingabe der Mandatarien der Marggräflisch Friederichschen Erben seyn. Letztere ist eine bloße vorläufige Vorstellung, keine weitläufige Erörterung der Rechte. Um die Schriften nicht zu häufen, und nicht Wiederlegungen einer Wiederlegung zu schreiben, wird es am besten seyn, diesen Abschnitt zu übergehen, und sich nur auf die Bemerkungen bey dem ersten Abschnitt zu beziehen, ohne jedoch den gegenseitigen Behauptungen im geringsten etwas einzuräumen.

---

Ueber den vierten Abschnitt.

Wiederlegung des Gutachtens der Königlichen Commission vom

21sten April 1789.

Pag. 37.

In Zusammenhaltung mit der Beilage pag. 85 ergibt sich, daß es den Herren Verfassern beliebt, die von der Königlichen Commission gethane Vergleichsvorschläge hier ein Gutachten zu nennen. Vermuthlich haben sie den Vorwurf selbst in ihren Innern gefühlt, daß Wiederlegung der Vergleichsvorschläge unschicklich sey, und eine Undankbarkeit gegen die Bemühungen Einer Königlichen Commission verrathen würde, deren erste, und durch so viele Gesetze eingeschärfte Pflicht es doch ist, zweifelhafte Sachen in Güte beyzulegen. Allein durch eine veränderte Benennung haben die Herren Verfasser dem Unternehmen

keinen bessern Anstrich gegeben, sondern es nur verschlimmert, denn gerade in der Benennung eines Gutachtens würde ein neuer Vorwurf gegen die Königliche Commission liegen, daß sie schwache Gründe angeführet habe, weil ein Gutachten sich eben darin von Vergleichs-Vorschlägen unterscheidet, daß in jenem die Herren Referenten ihre eigene Meynung geradezu sagen, und mit rechtlichen Gründen unterstützen, in diesem aber sie ihr wahres Urtheil zurückhalten, und nur aus den zweifelhaften Rechts-Gründen beyder Theile Bewegungs-Gründe zum Vergleich hernehmen, oder um sich noch anders oder kürzer auszudrücken, in einem Gutachten kommen Zweifels- und Entscheidungs-Gründe, bey Vergleichs-Vorschlägen nur allein Zweifels-Gründe vor, weil die ganze Absicht dahin gehet, eine Streit-Sache als zweifelhaft vorzustellen, und dieses zu thun, wohl bey keiner Rechtsfrage schicklicher und erlaubter seyn kann, als bey der gegenwärtigen, über welche in diesem Jahrhundert schon so vielfältig mit Waffen und Federn gestritten worden, ohne daß etwas entschieden ist, sondern die Fehden immer durch Friedensschlüsse und Vergleiche, nicht durch Urtheil und Recht abgethan worden sind.

Hätten die Herren Commissarien Entscheidungs- oder stärkere Rechts-Gründe statt Bewegungs-Gründe zum Vergleich vorgebracht, so wäre der Vorwurf der Partheylichkeit, den sie so ungerechterweise haben hören müssen, gerecht gewesen, wohingegen, da die Gründe für schwach und wiederlegungsfähig gehalten werden, am meisten bewiesen wird, daß jener Vorwurf ungerecht sey.

Die Königliche Commission wird es unter ihrer Würde halten, sich und ihre Vergleichs-Vorschläge gegen eine Wiederlegung zu rechtfertigen, sondern sich dadurch beruhigen, daß sie die ihr durch die Gesetze, und selbst durch wiederholte Verordnungen ihrer Hohen Vorgesetzten eingeschärfte Pflicht erfüllet habe. Vielleicht würde es ihr auch nicht einmal genehm seyn, wenn ein anderer eine überflüssige Rechtfertigung ihres Verfahrens unternehmen wollte, und also sey dieses genug gesagt.

Nur scheinen die Herren Verfasser in der Anmerkung

Pag. 46.

durch einige dilemmata, noch etwas, das zur ersten Ausführung gehöret, nachhohlen zu wollen, allein diese wiederlegen sich auch schon aus dem vorhergehenden, denn der erste Fall, daß die Güter vermöge einer fideicommissarischen Disposition auf die Hohen Allodial-Erben gekommen, ist falsch, also fällt auch die Folge weg.

Der zweyte Fall, daß wenn auch die Güter auf die Krone devolviret worden, doch die Gelder, vermöge einer fideicommissarischen Disposition erstattet würden, ist in Absicht seiner Folge auch unrichtig. Denn die Erstattung geschieht nicht aus einer fideicommissarischen Disposition, sondern aus einem Pfand-, Aliment- oder Appanage-Vertrage, und dabey ist das Kurhaus Persona intermedia, mitnichten aber der Marggraf Heinrich als letzter Besitzer.

Der letzte Fall, wo man wieder auf das Pactum de retrovendendo zurückkommt, ist undeutlich gefaßt. Denn die Königliche Commission soll Recht und nicht Recht haben.

Sie soll Recht haben, daß die Gelder nicht nach einer fideicommissarischen Disposition erstattet würden, und die Hohen Erben sollen auch Recht haben, daß sie solche alsdann ex Pacto de retrovendendo fordern könnten.

Allein alsdann würde doch immer klar seyn, daß hier von keiner Erbfolge des letztern Besitzers die Rede seyn könne, sondern sie die Gelder ex pacto & jure proprio forderten, und dann alle Beziehung auf den letzten Besitzer wegfiel.

Ist aber dieses, so fallen alle ihre bloß daher entlehnte Gründe weg, und die Marggräflich Friederichschen Erben haben die nämlichen eigenen Rechte aus dem Vertrage, als die Marggräflich Heinrichschen Erben, wenn weiter kein Bezug zwischen ihnen, und den Erblasser, statt hat.





## N a c h t r a g

über die Schrift unter den Titel:

## B e u r t h e i l u n g

der zu Berlin erschienenen Abhandlung über die Frage 1c. 1c.  
welche in Dessau bey Henbruch erschienen.

Die Marggräflich Heinrichschen Allodial Erben hatten eine Ausführung Ihrer Gerechtsame an die Marggräflich Schwedtschen Güter und daraus zu zahlende Gelder zu den Acten gegeben. Es verlautete, und war schon in auswärtigen gelehrten Zeitungen angezeigt, daß solche öffentlich im Druck erscheinen ob sie aber gerade so, als sie zu den Acten gekommen, erscheinen würde, war ungewiß. Um also von Seiten der Marggräflich Friedrichschen Allodial Erben nicht zurück zu bleiben, wurde über die streitige Rechtsfrage ebenfalls eine Abhandlung ausgegeben, ohne sich auf eine eigentliche Wiederlegung jener Schrift, die man im Druck noch nicht erhalten hatte, einzulassen.

Der Verfasser hatte dabey bloß zur Absicht, die Sache so darzustellen, wie sie den Hohen Interessenten selbst am verständlichsten seyn möchte. Er hoffte und wünschte, sie würde noch beygelegt werden, und um dazu wo möglich beyzutragen, bemühet er sich zu beweisen, wie wenig alle bisher vorgekommene Entscheidungen über diese Rechtsfrage, und die Meynungen der Rechtslehrer die gegenwärtige Sache über alle Zweifel, und so mit auch über alle Vergleichbarkeit erheben könnten. Das zeigte er alles ganz offenherzig in der Vorrede an. Ob nun dieses Verfahren, ob diese Bescheidenheit, und die Gleichmüthigkeit, mit der das vorgetragen ist, eine solche Rüge, einen so bitteren, stolzen, dictatorischen Spott verdienet habe, als in der sogenannten Beurtheilung der Schrift durchaus herrscht, muß man der unpartheyischen Welt zu beurtheilen überlassen. Wisig ist das alles nicht, auch nicht launigt, sondern nichts als eine schale Spötterey, die weder der Würde der Personen, noch der Wichtigkeit der Sache angemessen ist.

Es ist immer zu bedauern, wenn Männer in Geschäften sich zu Schimpf und Spott herablassen, und sich, und noch mehr die Hohen Personen, in deren Namen sie handeln sollen, und öffentlich auftreten, so ganz vergessen.

Das alles gehört doch gar nicht zur Sache, und kann nichts helfen. Wäre es zum Lachen, so wäre es noch etwas, so wenig auch in wichtigen Geschäften etwas lächerliches vorgebracht werden sollte. Aber auch das ist es nicht, und eine Wiederlegung gegenseitiger, oder weitere Ausführung eigener Gerechtfame soll es auch nicht seyn. Also — was dann — ein etwas — was ein jeder, der Sache unbeschadet, und ungelesen überschlagen kann, da die Herren Verfasser sich erlauben, nach Belieben herauszuziehen, wegzulassen, und zu verdrehen, ohne bey dem jedesmaligen Sinn eines Satzes stehen zu bleiben, und solchen zu prüfen.

Größtentheils ist Schimpfen und Schelten der Beweis einer wankenden Sache, und den haben die Herren Verfasser wirklich sehr stark geführt, und sowohl durch diese Schrift, als durch die Wiederlegung des commissarischen Gutachtens und durch ihr ganzes Benehmen bey der Sache, ein solches Beyspiel gegeben, welches nicht einmal unter so verschrieenen Advocaten bey der vorigen Justiz-Verfassung, wenigstens bey der Erbtheilung von 1771 nicht vorgekommen, und noch mehr dem Geiste der jetzigen Verfassung so durchaus zuwieder ist. Sie weisen alles verächtlich zurück, bloß am Ende führen sie eine Thatsache an, die jemanden, der aus den Acten sich nicht unterrichten kann, wohl irre führen könnte, wenn nämlich so hingeworfen wird, als wenn die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen 98000 Rthlr. gleichsam zur Abfindung erhalten hätten. Deutlich wird auch das freylich nicht gesagt, vermuthlich um bey etwaniger Bemerkung sich mit guter Manier zurückziehen zu können. Allein in Verbindung mit der verspotteten Schrift soll es doch so viel heißen. Ist aber schlechterdings ganz falsch, da Hochgedachte Prinzessinnen bey der Erbtheilung im Jahr 1771 nicht 98000 Rthlr. (welches bloß eine aus dem Gedächtniß genommene irrige Summe ist), sondern 88000 Rthlr. Meliorations-Gelder, für eine von ihrem Herrn Vater aus eigenem Vermögen binnen 60 Jahren verwandte, mehr als sechsfach stärkere Summe, aus Neigung zu einer friedlichen Vereinigung anzunehmen, sich zu ihrem sonstigen großen Schaden gefallen ließen. Diesen Vorschuß erhalten jetzt die Marggräflich Heinrichschen Erben nicht nur wieder, sondern fordern auch noch weit mehr an Meliorationen, welche ihr eigener Erblasser verwandt haben soll, ohnerachtet er die Herrschaft nur 17 Jahre besessen, und Marggraf Friederich die ganze im Jahre 1711 noch sehr wüste überkommene Herrschaft in den besten Flor gebracht, und mit vielen Bauerhöfen vermehret, auch die importanten Forsten und Jagden geschonet, wo hingegen der Marggraf Heinrich nicht einmal einen neuen Cossäthen-Hof angefühet, oder sonst was wichtiges verbessert, sogar ein beträchtliches Majorats-Stück, die Bahnsche Mühle, und binnen den 17 Jahren mehr Holz, verkauft, und Wild niederschiesen

lassen, als dessen Bruder, Vater und Großmutter zusammen in mehr als 100 Jahren nicht gethan haben. Wie kann man also hieraus eine Abfindung erzwingen, wie kann man behaupten, daß die Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen etwas erhalten hätten, was die Marggräflich Heinrichschen Prinzessinnen nicht ebenfalls, außer den jetzt im Streit begriffenen Geldern, noch in weit reichern Maaß erhielten? Und wie kann man so ganz übergehen, daß den Marggräflich Friederichschen Prinzessinnen, dessen was sie lediglich von dem Vermögen ihres Vaters erhalten ohnerachtet, doch bey der Erbtheilung von 1771, ihre Ansprüche auf die von der Kurfürstin Dorothea herstammenden Gelder, zum Ueberfluß und ganz ausdrücklich vorbehalten worden sind?

Wozu also das so undeutlich und unbestimmt hingeworfene gegenseitige Anführen?

Uebrigens mag wohl der zum Schluß angeführte Horazische Spruch in manchem beliebigen Compendio zur Regel für einen eigenwilligen starrsinnigen Juristen stehen, der liebe Dichter hat sich aber dabey weder einen solchen gedacht, noch weniger die Ausübung des strengen oder vielmehr willkürlich angenommenen Rechts empfehlen wollen, sondern es heißt eigentlich:

— — Non ego, avarum

Cum veto te fieri, vappam jubeo ac nebulonem.

Est inter Tanaim quiddam Socerumque viselli;

Est modus in rebus; sunt certi denique fines.

Quos ultro citraque nequit consistere rectum.

Illuc, unde abii, redeo; nemo ut avarus

Se probet? at potius laudet diversa sequentes?

Das möchte nun hier in mancher andern Rücksicht anwendbar, und es besser gewesen seyn, wenn die Herren Verfasser sich eine andere Regel des Dichters gemerkt hätten:

Metiri se quemque suo modulo ac pede, verum est.

Der gegenwärtige Verfasser aber wird mit ihm denken:

— Quidquid sum ego, quamvis infra Lucili censum ingeniumque;  
tamen me

— vixisse invita fatebitur usque invidia — —

nisi quid tu, docte Trebati, Dissentis.





## Beylagen.

### E x t r a c t

aus dem Testament des Hochseeligen Herrn Marggraf Friederich  
Heinrich Königl. Hoheit vom 18ten Januar 1783.

S. 1.

Ursprünglich fallen die nach dem Ableben Unsers Gottseeligen Herrn Bruders, des Herrn Marggrafen Friederich Wilhelm, Hoheit und Liebden zu Schwedt, Uns zugefallene Majorats-Güter, nämlich die Aemter Schwedt und Wildenbruch nebst Zubehör, so wie Uns dieselben damals übergeben worden, gegen Uebernahme der darauf haftenden, und nach der allergnädigsten Versicherung vom 5ten October 1771 consentirten Schulden zur Disposition Sr. Königl. Majestät dem Königl. Hause anheim, jedoch verstehet sich von selbst, daß Se. Königl. Majestät Unsern Kindern die von Uns erweislichen Verbesserungen und Superinventarien-Gelder, wie auch die nach der obgedachten Versicherung vom 5ten October 1771 consentirten, und etwan von Uns bereits bezahlten Schulden, auszahlen zu lassen geruhen; so wie auch Unsern Kindern wegen der Meliorations-, Ankaufs- und Relutions-Gelder, so die Gottseelige Kurfürstin Dorothea, und Unser Gottseeliger Herr Vater, der Herr Marggraf Philipp, zur Erwerbung und Verbesserung dieser Aemter erweislich verwandt, ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Gleichergestalt fällt die Dom-Probstei zu Halberstadt zur Disposition Sr. Königl. Majestät, und die Commende Lieken dem St. Johanner-Orden zurück, und bleibt Unsern Kindern bloß hieran dasjenige vorbehalten, was ihnen, den Rechten und Herkommen nach, nach Unserm Ableben davon gebühret.

Und da in der mit Unserer Gemahlin, der Prinzessin Leopoldine Marie Hoheit und Liebden, unterm 11ten und 13ten Februar 1739 vollzogenen Ehe-Stiftung Art. 5 festgesetzt worden, daß die Deservit- und Gnaden-Jahre in der Dom-Probstei zu Halberstadt Deroselben allein verbleiben sollen; so überlassen Wir nach Unserm erfolgten Ableben lediglich der Disposition Seiner Königl. Majestät,

ob nach nunmehr erfolgtem Ableben der Gottseeligen Frau Marggräfin Se. Königl. Majestät diese Revenüen, samt den Apanage-Geldern des laufenden Jahres, Unsern Kindern allergnädigst zufließen zu lassen geruhen werden.

§. 2.

So viel demnächst Unser freyes Allodial = Vermögen betrifft, es bestehe dasselbe in unbeweglichen Gütern, Capitalien, Anforderungen, baaren Gelde, Mobilien und wie es Namen haben mag, und sich nach Unserm Ableben in Unserer Verlassenschaft findet, so setzen und ernennen Wir in demselben Unsere beyden jetzt lebenden Prinzessinnen Töchter, die Aeltistin zu Herforden Friederike Charlotte Leopoldine Louise Liebden, und die vermählte regierende Fürstin zu Anhalt = Dessau Louise Henriette Wilhelmine Liebden, eine jede zur Hälfte, zu Unsern Universal = Erben, jedoch unter denen unten weiter vorkommenden nähern Bestimmungen, ein.

§. 8.

Da Wir solchergestalt auf alle mögliche Fälle zur Vermeidung künftiger Irrungen bedacht gewesen, diejenigen zu benennen, welche nach Unserm Ableben Unsere Erben, und in welcher Maasse, seyn sollen, auch die Grundsätze festgesetzt, wornach Unsere Verlassenschaft unter Unsern Kindern reguliret werden soll; so finden Wir annoch für gut, gewisse fideicommissarische Verordnungen hinzu zu fügen, denen sich Unsere Kinder und Erben unterwerfen sollen. Es sollen nämlich

- 1) die in Gemeinschaft gebliebenen Land = Güter,
- 2) die auf eine jede Unserer Prinzessinnen Töchter Liebden Liebden gefallene Capitalien, weshalb Wir Uns in der Folge, was Wir darunter verstanden wissen wollen, bestimmt erklären werden, in so ferne der Antheil eines jeden von diesen Capitalien die Summa der 25000 Rthlr. übersteigt, (als welche Summe einer jeden von Unsern Prinzessinnen Töchtern Liebden Liebden zur freyen Disposition verbleibet)
- 3) das derselben bey der Theilung zugefallene Silber = Geräth, weshalb Wir unten gleichfalls, was und wie Wir dies eigentlich verstanden wissen wollen, bestimmt erklären werden,

in der Maasse mit Fideicommiss belegt seyn, daß Unsere Prinzessinnen Töchter Liebden Liebden sich einander in diesem eben beschriebenen, auf sie aus Unserer Verlassenschaft fallenden Theil, der Immobilien, Capitalien und des Silbers, dergestalt fideicommissarisch substituirt seyn sollen, daß wenn die eine oder die andere verstirbt, alles verschriebene auf die leztlebende zur freyen Disposition zurückfallen soll. Nur sollen in dem Fall, wenn Unserer jüngsten Prinzessin Tochter Liebden vor oder nach Unserm Ableben mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder verstorben wäre, diese an ihrer Frau Mutter Stelle treten, und dieser das mit Fideicommiss belegte Vermögen Unserer ältesten Prinzessin Tochter Liebden zur freyen

Disposition zufallen. Stirbt aber Unsere jüngste Prinzessin Tochter vor der ältesten, mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder; so beerben dieselbe ihre Frau Mutter, so wie überhaupt, also auch in Ansehung des von Uns erhaltenen Vermögens, nach Erbgangs-Recht, und soll kein weiterer Rückfall nach deren Ableben des sonst zum Besten Unserer ältesten Prinzessin Tochter Liebden gestifteten Fideicommisses statt haben. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß diese mit Fideicommiss belegte Immobilien, Capitalien und Silber von Unserer jüngsten Prinzessin Tochter Liebden auf die älteste zur freyen Disposition zurückfiele, so ist Unser Wille, daß so, wie Wir schon S. 4 verordnet haben, Unserer ältesten Prinzessin Tochter Liebden auch in diesem Falle an des jetzt regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau Liebden, wenn er noch am Leben, die Summa von 50000 Rthlr., schreibe Funfzig-Tausend Reichsthaler in Friedrichsd'ors, Vier Wochen nach dem Anfall, als ein Vermächtniß baar auszuzahlen schuldig seyn soll.

Unter den sub Nro dieses J. benannten Capitalien verstehen Wir zu Vermeidung künftiger Bedenklichkeiten:

bloß die von Uns auf Hypothequen oder Wechsel belegte Capitalien, worunter, wie sich von selbst verstehet, die auf Schwedt und Wildenbruch haftende, unter dem 5ten October 1771 consentirte, und etwan von Uns bezahlte Schulden mit gehören, ferner sollen dazu gerechnet, und also von Unsern Erben dazu gemacht werden, die aus Schwedt und Wildenbruch zu hoffende, von der Hochseel. Kurfürstin Dorothea und Unseres Herrn Vaters, des Herrn Marggrafen Philipp Liebden Liebden sich herschreibende Meliorations-, Reluitions- und Ankaufs-Gelder ic.

\*\*)

## G r ü n d e.

Dem Anspruch der Kläger auf die in dem Testamente des Feldmarschalls von Flemming auf den Fall, wenn die Güter den Lehns- u. Bettern zufallen würden, für die Allodial-Erben ausgesetzte 50000 Rthlr. stehen sowol die Dispositionen des Feldmarschalls selbst, als die gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Successions- u. Ordnung entgegen. Sovielel zuörderst die Dispositionen des Feldmarschalls von Flemming sowol in der Vorstellung

Fol. 10 Act. von Rackenitz

als in dem Pacto successorio vom 25ten August 1703

Fol. 13 Act. von Rackenitz

und in dem Testamente, vom 15ten Februar 1706

Fol. 9.

betrifft, so können solche nicht anders als zum Vortheil der bekl. Allodial-Erben des letzten Besitzers verstanden und ausgeleget werden, denn

1) erkläret der Testator in dem Testamente seine Töchter für völlig abgefunden, und will, daß sie an seiner Verlassenschaft keinen Anspruch machen, sondern mit dem erhaltenen Vater- u. Erbe zufrieden seyn sollen.

Will man dieses auf eine vernünftige, und der Natur der Sache gemäße Art erklären, so kann dieses nicht anders, als dahin geschehen, daß die Töchter und deren Descendenten so lange jemand von den Söhnen und deren Nachkommen am Leben ist, an die Güter keinen Anspruch zu machen, befugt seyn sollen.

Dieses folgt schon aus dem Begriffe ihrer Abfindung, und wollte man den Satz annehmen,

daß die Töchter des Testatoris, bey Abgange der Söhne, ohne männliche Erben, die Töchter derselben von den 50000 Rthlr. als dem Surrogato der Güter ausschließen sollten, so würde die widersinnige Folge entstehen,

daß die an Vater- und Mutter- u. Erbe ganz abgefundene Töchter des Testatoris diesen noch einmal beerben, die Töchter der Söhne aber ganz leer ausgehen würden.

Eine

Eine so unbillige Disposition kann man einen Testator nicht andichten, die natürliche Billigkeit, und die klare Disposition stehet dieser Interpretation entgegen

l. 102. II. de Cond & Demonst.

l. 30. C. de fideicomm.

Hierzu kommt

2) der nicht außer Acht zu lassende Umstand, daß der Feldmarschall von Flemming, welcher anfänglich die Bedingung der aus dem Lehn zu zahlenden 50000 Rthlr. für seine Töchter, und übrigen Allodial-Erben gemacht hatte, in seinem Testamente, nachdem die Töchter abgefunden waren, diese nicht weiter ausdrücklich nennt, vielmehr zu den 50000 Rthlr. nur

seine zur Zeit des Anfalls vorhandene Allodial-Erben berufen hat. Diese Auslassung der Töchter ist in der Voraussetzung, daß solche in der Zwischenzeit abgefunden worden, sehr erheblich, und beweiset unstreitig allemal so viel, daß die Behauptung der Kläger, als wenn die Töchter allein zur Erbfolge in die 50000 Rthlr. berufen worden, offenbar falsch ist, da die Töchter, und deren Descendenten nicht anders zur Succession berufen sind, als in so fern sie unter dem allge-

meinen Ausdruck der Allodial-Erben begriffen sind.

Die Behauptung der Kläger, daß die Töchter allein zur Erbfolge in die 50000 Rthlr. berufen worden, ist offenbar falsch, da die Töchter, und deren Descendenten nicht anders zur Succession berufen sind, als in so fern sie unter dem allgemeinen Ausdruck der Allodial-Erben begriffen sind.

U R T H E I L

Die Kläger haben die Behauptung aufgestellt, daß die Töchter allein zur Erbfolge in die 50000 Rthlr. berufen worden, und daß die Töchter, und deren Descendenten nicht anders zur Succession berufen sind, als in so fern sie unter dem allgemeinen Ausdruck der Allodial-Erben begriffen sind.

M

1 Gr. Publ. den 11ten Januar 1782.

In Appellations-Sachen des Obrist Lebrecht von dem Busche, und den Fol. 7 Act. benannten Geschwister von der Busche; Kläger und Appellanten an einem, wieder die verwittwete Obristin von Kreckwitz, den Cornet von Wulffen, die Geschwister von Löben und von Kleist, als Allodial-Erben des verstorbenen Reichs-Grafen von Flemming, imgleichen wieder die verehlichte von Raekenig geborne von Flemming, und die verehlichte von Schenck geborne von Dieskau, bekl. und resp. Interventienten modo Appellaten am andern Theile

Erkennen Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. hiermit für Recht, und den ergangenen Acten gemäß:

Daß nach dem Formalia appellationis bereits mittelst Vorbescheides vom 7ten Februar 1781 für berichtet geachtet worden, es dabey sein Bemenden habe. Jedoch in der Sache selbst die Beschwerden der Appellanten für erheblich nicht zu halten, vielmehr das vorige Urtheil vom 22sten März 1780 lediglich zu bestätigen, auch Appellanten gehalten, den Appellanten die Kosten dieser Instanz prævia liquidatione & moderatione zu erstatten, und die Succumbenz-Gelder mit 5 Rthlr. zu erlegen.

Die Rechnung des Kriegesrath Francke wird auf 6 Rthlr. 19 Gr., des etc. Bohm auf 30 Rthlr 3 Gr., und des etc. Geiseler auf 29 Rthlr. 2 Gr 6 Pf. festgesetzt.

B. N. W.

### G r ü n d e.

Wenn der Feldmarschall Heino Heinrich Graf von Flemming in seiner Vorstellung bey dem Lehns-Departement in der mit seiner Gemahlin errichteten Ehestiftung, und in seinem Testamente, sich der Ausdrücke bedienet,

Seine Lehns-Bettern sollen bey dem Anfall der Lehne, seinen Töchtern und andern Allodial-Erben, oder schlechthin, seinen alsdann vorhandenen Allodial-Erben, 50000 Rthlr. auszahlen:

so beruft er unter dieser allgemeinen Benennung nicht nur seine Töchter und deren Descendenten, sondern auch seine Söhne und deren Nachkommen, ja sogar seine entfernteste Collateral-Erben zur Theilnehmung an diesen 50000 Rthlr.

Nur ist die Frage:

wie, und in welcher Ordnung, sollen diese Allodial-Erben unter sich succediren?

Dieses hat der Feldmarschall weder im Testamente, noch anderwärts deutlich und ausdrücklich gesagt. Daß nicht alle Allodial-Erben zu gleichen Theilen, und nicht den entferntesten Collateral-Erben, mit den Descendenten zugleich succediren sollten; darin sind sämmtliche Theile einig. Sie streiten nur darüber:

Ob die Descendenten der Söhne, von den Descendenten der Töchter ausgeschlossen werden? Ob die Töchter des zuerst verstorbenen Sohnes mit den Töchtern des letzten Besitzers zugleich succediren können? Ob nicht allenfalls alle Descendenten gleiche Rechte haben, und in Stirpes succediren müssen? oder ob die Töchter des letzten Besitzers alle andere ausschließen.

Da es bey einem jeden Streite über die Auslegung eines letzten Willens hauptsächlich darauf ankommt, zu bestimmen, was der Testator, welcher sich nicht deutlich genug ausgedrückt, wahrscheinlich gewollt habe, so beruhet die Beantwortung obiger Fragen lediglich darauf, aus den verschiedenen Aeufferungen und Dispositionen des Testatoris, seine wahrscheinliche Absicht auszumitteln.

Nimmt man nun hierbey alle vorkommende Umstände zusammen, und vergleicht sie mit einander, so ist es klar

daß der Feldmarschall Graf von Flemming den Töchtern des letztern Besitzers den Vorzug vor seinen andern Allodial-Erben hat geben wollen, und daraus folget alsdenn,

daß Sententia a qua lediglich bestätigt werden möchte.

Denn

1) ist ein jedes Testament in dubio so zu erklären, daß es von den Verordnungen des gemeinen Rechts am wenigsten abweiche. Es ist nicht zu glauben, daß ein Testator die gemeine Successions-Ordnung habe ändern wollen. Noch weniger ist anzunehmen, daß er Kindern das Vermögen ihres Vaters entziehen wollen. Sollten daher die Töchter von den aus den Lehn-Gütern ihres Vaters herauszugebenden 50000 Rthlr., entweder ganz oder zum Theil ausgeschlossen werden, so müßte eine solche Disposition auf das deutlichste enthalten seyn. Diese findet sich aber nicht darin, und durch eine künstliche Argumentation Kinder um das

Vermögen ihres Vaters zu bringen, erlaubet Gerechtigkeit und Billigkeit nicht.

2) gehet aus dem Testamente des Feldmarschall keine Prädilection seiner Töchter hervor. Es ist vielmehr offenbar, daß er den Söhnen den Vorzug vor die Töchter gegeben habe. Ist aber dieses, so kann man nicht annehmen, daß er den Descendenten seiner Söhne ihre väterliche Erbschaft habe entziehen, und solche seinen Töchtern und deren Nachkommen zuwenden wollen. Dieses würde aber geschehen, und die Töchter des letzten Besitzers würden entweder gar nichts, oder doch vielweniger aus den Gütern erhalten, als den Töchtern des Testatoris, und ihren Descendenten, zugewandt würde, wenn man jenen entweder die 50000 Rthlr. gänzlich entziehen, oder solche mit den Descendenten der Töchter theilen wollte.

Die Töchter haben nach den beygebrachten Ehe-Pacten und andern Dispositionen mehr als 10000 Rthlr. an Vater-Gute bekommen. Diese würden sie zum voraus behalten, wenn sie jetzt mit den Töchtern des letzten Lehns-Besizers theilen sollten. Sie würden also vor den Söhnen und deren Descendenten favorisiret seyn, welches gleichwohl der Vater nicht gewollt hat.

Wenn gleich

3) der Testator in seinen Vorstellungen an das Lehns-Departement seine Töchter ausdrücklich nennet, so ergiebt ihnen dadurch doch keinen Vorzug für die Descendenten der Söhne. Er verbindet sie ausdrücklich durch das Wörtchen: **Und**, mit seinen andern Allodial-Erben, und giebt ihnen dadurch mit denselben nur gleiche Rechte.

Zu der Zeit, als die Vorstellung bey dem Lehns-Departement übergeben worden, waren die Söhne noch unerzogen. Natürlicherweise war dem Vater der Fall, daß die unerzogenen Söhne ohne Descendenz abgiengen, viel näher, als daß sie mit Hinterlassung von Töchtern versterben würden. Und deswegen that er damals der Succession seiner Töchter hauptsächlich Erwähnung. Nachdem aber die Söhne erzogen waren, nachdem die Erwartung, von ihnen Descendenten zu sehen, näher gekommen war, ließ der Vater in seinem Testamente die besondere Erwähnung seiner Töchter weg, und gebrauchte bloß den allgemeinen Ausdruck: seinen Allodial-Erben. Diese Weglassung der Töchter bey geänderten Umständen ist ein Beweis, daß der Vater die Töchter vor den Nachkommen der Söhne nicht begünstigen wollen, und giebt vielmehr ein Argument ab, die Töchter der Söhne den Nachkommen der Töchter vorzuziehen.

4) Der Ausdruck: **meinen Allodial-Erben**, enthält nichts vortheilhaftes für die Kläger. Durch diesen Ausdruck werden nur die Personen bestimmt, welche einmal an den 50000 Rthlr. Antheil nehmen können.

Keinesweges wird die Art, wie sie succediren sollen, dadurch bestimmt. Die Söhne und ihre Descendenten sind eben sowohl Allodial-Erben des Vaters, als die Töchter und deren Nachkommen.

5) Der Ausdruck des Vaters: die Lehns-Bettern sollen bey dem Lehns-Anfalle seinen alsdann vorhandenen Allodial-Erben 50000 Reichsthaler auszahlen, deutet an, daß der Vater die Succession nicht so habe bestimmen wollen; wie sie gewesen seyn würde, wenn die 50000 Rthlr. gleich nach seinem Tode vertheilet würden, sondern daß er gewollt habe, man solle auf den Zustand der Familie zur Zeit des Anfalls sehen, und nach diesem Zustande die Succession reguliren. Geschiehet aber dieses, so schließen die Töchter des letzten Besitzers die entferntern Verwandten aus.

6) Saget der Vater ausdrücklich in seinem Testamente Fol. 12 & 13, die Töchter hätten ihr völliges Vater-Erbe schon erhalten; Sie sollten in Ansehung der Söhne damit zufrieden seyn; Sie sollten von den Söhnen an Vater-Erbe nichts weiter fordern.

Nun treten die Töchter der Söhne jure hereditatis & repraesentationis in die Stelle ihrer Väter; und wenn die Tanten in Ansehung der Söhne für abgefunden zu halten sind, so sind sie es auch in Ansehung der Descendenten der Söhne.

7) Verordnet der Vater Fol. 15, wenn einer seiner Söhne mit weiblichen Descendenten stirbe, so solle der succedirende Bruder die Töchter congrue zu dotiren und auszustatten schuldig seyn. Wann hingegen der zweyte Bruder stirbt, so ist auf diesen Fall wegen der Ausstattung seiner etwa hinterbliebenen Töchter nichts verordnet, sondern der Testator läßt es bey der allgemeinen Verordnung der herauszugebenden 50000 Rthlr. bewenden. Dadurch, daß der Testator festgesetzt, die Töchter des zuerst sterbenden Sohnes sollten anständig dotiret und ausgestattet werden, zeigt er deutlich, daß seine Absicht nicht sey, die Töchter der Söhne leer ausgehen zu lassen. Wenn er nun von den Töchtern des letzten Sohnes nichts verordnet, und ihnen keinen Braut-Schatz aussetzet, so läßt sich hierbey kein anderer Bewegungs-Grund gedenken, als weil diese letztern die 50000 Rthlr. aus den Gütern, und dadurch ihre gehörige Ausstattung erhalten sollen.

8) Das den Allodial-Erben in dem Testament beygelegte jus retentionis kann von keinem andern, als den Töchtern des letzten Besitzers exerciret werden. Diese allein sehen als Erben ihres Vaters den Besitz seiner nachgelassenen Güter fort, und können also von den durch das Retentions-Recht zu erhaltenden 50000 Rthlr. nicht ausgeschlossen werden. Ferner setzt

9) die Ehe-Stiftung vom 25ten August 1703, die der Vater mit seiner Gemahlin geschlossen, die Sache außer allem Zweifel.

Zu den 50000 Rthlr., welche aus den Sächsischen Gütern herausgegeben werden sollen, gehören 26000 Rthlr., welche das Eigenthum der Gemahlin des Testatoris waren. In Ansehung dieser 26000 Rthlr. hat der Feld-Marschall in gedachtem Pacto Fol. 98 ausdrücklich stipuliret, daß solche den männlichen und weiblichen Descendenten seiner Söhne verbleiben sollten. In seinem Testamente hat er wegen dieser 26000 Rthlr. nichts besonders verordnet, sondern sie als einen Theil der herauszugebenden resp. 50000 Rthlr. und 50000 Rthlr. angesehen, und darin eine gleiche Successions-Ordnung festgesetzt.

Was daher wegen der 26000 Rthlr. verordnet ist, muß auch von den ganzen 50000 Rthlr., oder 100000 Rthlr. gelten, wovon jene einen Theil ausmachen. Wenn jemand ohne Bestimmung eines Unterschiedes über 50000 Rthlr. disponiret, und über den Theil, wovon er eigentlich nicht disponiren kann, sich von einem dritten, dem dieser Theil zugehört, stipuliret, daß solcher mit Ausschließung der Töchter nur den Descendenten seines Sohnes zufallen soll; so erklärt derselbe dadurch deutlich, daß die Descendenten des Sohnes auch dasjenige haben sollen, worüber er für sich allein zu disponiren befugt gewesen.

Daher heißt es auch

10) in dem angeführten Pacto, daß bey der Existenz von weiblichen oder männlichen Descendenten der Söhne die Töchter von den unbeweglichen Buckowschen Gütern gänzlich abgefunden seyn sollen. Sind sie bey der Existenz weiblicher Descendenten schon gänzlich abgefunden, so können sie keine weitere Abfindung verlangen, sondern ihr Recht tritt erst ein, wenn die Söhne keine weibliche Descendenten haben.

Wollte man

11) annehmen, daß die Erben des letztern Besitzers, die ihnen auf alle Fälle gebührenden 13000 Rthlr., als die Hälfte der 26000 Rthlr., welche als das Mutter-Gut des Johann George Grafen v. Flemming in den Buckowschen Gütern stehen geblieben, vorwegnehmen, und dann den Ueberrest der streitigen 50000 Rthlr. a 37000 Rthlr. mit den übrigen Descendenten des Feld-Marschalls theilen sollten, so würde hierdurch eine doppelte Successions-Art eingeführet werden.

In einem Theile würden die Töchter des letztern Besitzers allein, und in dem andern die übrigen Descendenten des Testatoris mit succediren. Von einer solchen doppelten Successions-Art weiß der Testator nichts. Er disponiret vielmehr auf das Ganze auf gleiche Art, und es muß also auch auf gleichen Fuße in das Ganze succediret werden; hat er über einen Theil

sich deutlicher ausgedrückt, so folget daraus weiter nichts, als daß dasjenige, was bey einem Theile festgesetzt ist, auch bey dem Ganzen statt finde. Zwar macht

12) die Disposition in den Ehe-Pacten Fol. 102, daß die Gemahlin des Feld-Marschalls bey dem Ausgange des Manns-Stammes außer den zurückfallenden 26000 Rthlr. von den übrigen 74000 Rthlr. Kindes-Theil haben solle, einiges Bedenken bey der Sache. Allein dieses Bedenken wird von den vorhin angeführten Gründen mit überwogen. Der Testator hat sich nirgends in seinen Dispositionen bestimmt und genau genug ausgedrückt. Es ist glaublich, daß wenn gleich nur der eine Fall des Ausganges der männlichen Descendenz angedrückt ist, der Testator doch den andern Fall des Mangels der weiblichen Descendenz mit gemeint habe. Es kann seyn, daß der Testator gewollt hat, seine Gemahlin sollte mit den Töchtern seines Sohnes in capita succediren, und dergestalt Kindes-Theil erhalten. Auf alle Fälle enthält diese Disposition nur eine Verordnung, daß die Mutter von den 50000 Rthlr. etwas erhalten solle. Daraus aber folget noch nicht, daß auch ihre Töchter succediren müssen. Wenn nun

13) nach allen diesen Ausführungen als ausgemacht anzunehmen ist, daß sowohl nach der ursprünglichen Intention des Feld-Marschalls, als nach allen in der Folge, theils in der Ehe-Stiftung, theils in dem Testamente und sonst geschenehenen Aeußerungen desselben, sein unveränderter Wille gewesen, daß bey Vertheilung der quästionirten 50000 Rthlr. die weiblichen Descendenten des letzten Besitzers den Vorzug vor die übrigen Allodial-Erben des Testatoris haben sollen: so ist dieser Wille das einzige Gesetz, nach welchem der gegenwärtige Streit zu entscheiden, und es können hierzu die Rechts-Fragen, worin man die Sache zu verwickeln gesucht, nichts beytragen.

So ist denn z. E. die Behauptung der Appellanten, daß der Lehn-Brief de 1688 als ein zu Gunsten der Töchter des Feld-Marschalls errichtetes unwiederrustliches Fideicommissum conventionale anzusehen sey (womit er jedoch nicht einmal eine entfernte Aehnlichkeit hat), an sich von keinem Belang; weil es auch hierbey immer auf die Frage ankömmt, was die eigentliche Absicht des Feld-Marschalls nach Verschiedenheit der Successions-Fälle gewesen. Und was

14) die Appellanten Fol. 376 seq. aus den alten Acten de 1715 sub rubro General-Major Johann George Graf v. Flemming wieder die Gevettern v. Flemming.

Ferner Fol. 379 aus dem Fol. 410 beygebrachten Vergleiche der Söhne des Feld-Marschalls mit ihrer Schwester der v. Prábento vom 18ten Februar 1718, imgleichen Fol. 379 aus den Lehns-Muthungen und den dieserhalb von den Söhnen und Enkeln des Feld-Marschalls bey vorgesal-

lenen Lehns-Vererbungen eingereichten Bittschriften Fol. 413 seq. anführen; das alles begründet weiter nichts, als daß die Vorfahren der Appellanten den Töchtern des Feld-Marschalls ein Anwartschafts-Recht auf die streitige 50000 Rthlr. zugestanden haben, wenn der Fall nach den Verordnungen des Feld-Marschalls es so mit sich bringen würde.

Allein es trägt nichts zur Entscheidung bey, wenn die Frage ist:

Ob die Töchter oder ihre Descendenten bey dem Lehns-Anfalle an die Vettern in diesen 50000 Rthlr. den Vorzug vor die Allodial-Erben des letztern Besizers, oder diese vor jene haben sollen.

Solchemnach ist das vorige Urtheil überall den Rechten und der Lage der Sache gemäß, und die Bestätigung desselben hat die Folge, daß die Appellanten den Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten sich nicht entbrechen können.

24 Rthlr. Urteils-Gebühren.

5 Rthlr. Succumbenz-Gelder.

Publ.

\* \* \*)

D.

I Gr. Stpfgbr.

Publ. den 11. Januar 1782.

In Appellations-Sachen der verehlt. v. Rackenitz, geb. Gräfin v. Flemming, und der verehlt. v. Schenk, geb. v. Dieskau, Kläger und Appellanten an einem, wieder die verwitwete Obristen v. Kreckwitz, den Cornet v. Wulffen, die Geschwister v. Löben und v. Kleist, als Allodial-Erben des verstorbenen Reichs-Grafen Friederich v. Flemming Beklagte, imgleichen den Obrist Lebrecht von dem Busche, Intervenienten modo Appellaten am andern und dritten Theil.

Erkennen Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. hiermit für Recht, und den ergangenen Acten gemäß:

Daß nachdem formalia appellationis bereits mittelst Vorbeschiedes vom 7ten Februar 1781 für berichtet angenommen worden, es dabey sein Bewenden habe. Wogegen in der Sache selbst die Beschwerden der Appellanten für erheblich nicht zu achten, vielmehr das vorige Erkenntniß vom 22sten März 1780

aus dem sowohl darin, als in dem ergangenen Appellations-Urteil ad causam der v. Busch wieder die Gräflin v. Flemmingsche Allodial-Erben angeführten Gründen, denen noch hinzutritt, daß nach dem Testamente des Feld-Marschalls bey dem Anfälle der Güter an den Bruder, die Töchter des zuerst verstorbenen Bruders nur congrue dotiret werden sollen, und daß also die Appellanten, wenn sie ja etwas zu fordern haben, sich lediglich an die ihrem resp. Vater und Großvater zugefallene Sächsishe Güter, und die davon herauszugebende 50000 Rthlr. halten müssen, lediglich zu bestätigen. Auch Appellanten gehalten, den Appellaten die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione & moderatione zu erstatten, und die Succumbenz-Gelder mit 5 Rthlr. zu erlegen. Die Rechnung des 1c. Bohm wird auf 29 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf., des 1c. Franke 4 Rthlr. 22 Gr., und des 1c. Geisler auf 34 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. ermäßiget.

B. N. W.

24 Rthlr. Urteils-Gebühren.

5 Rthlr. Succumbenz-Gelder.

D

\* \* \*

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg ꝛ. ꝛ. ꝛ. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, demnach Wir von Unserm Geheimbden Hof- und Cammer- Gerichts- Rath Daniel Stephani, das Wichmannsdorffsche Gut zu Belchau, vermöge eines mit demselben am 5ten August verwichenen 1679sten Jahres aufgerichteten Kauf- Contracts umb Zwölf tausend Rthlr. erhandelt, daß Wir der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Dorotheen, Marggräfin und Churfürstin zu Brandenburg, gebornen Herzogin zu Schleswig Hollstein, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen, und Jägerndorff Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Camin, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravensstein, und der Lande Lauenburg und Bütau ꝛ. Unserer herzlich geliebten Gemahlin Liebden, und nach Dero, nach dem Willen Gottes erfolgenden Absterben (so Gott in Gnaden lange verhüten wolle) Dero mit Uns gezeugten Prinzen, auch da dieselbe mit einander (so doch der Allerhöchste ebenmäßig gnädigst abwende) ohne Hinterlassung männlicher Erben hinwegfallen sollten, alsdann denen annoch vorhandenen Prinzessinnen solches zu Belchau belegenes, und von erwehntem Daniel Stephani erhandeltes Guth sammt allen Nutzungen, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen und jeden Pertinenzien, nebst allem Vieh, fahrender Haab und Saat, mit allen denen vorhandenen Gebäuden, und was sonst sich darauf befindet, auch was allenthalben Erd-, Nied- und Nagelfeste ist, mit Rechtsbewehrten Bauren, und Vier bewehrten Cofäthen- auch noch anderen Vieren unbesezten und unbebaueten Cofäthen- Höfen, und zween Theilen des Belchaischen Sees, vermöge Inventarii und Taxe, gleichwie es von den bisherigen Besitzern genuset, und gebrauchet worden, oder dieselbe es nutzen, genießen, und gebrauchen sollen, können oder mögen. Ingleichen was von gedachtem Unserm Geheimbden Rath Stephani, nachdem darzu erhandelt, oder sonst acquiriret worden, wie solches in dem mit Uns aufgerichteten Kauf- Contract specificiret, oder noch nachgehends bey der Tradition des Guthes von ihm specificiret werden möchte, nichts überall ausgenommen, Erb- und Eigenthümlich verschenket und verlehret, thun das auch vermits

telst und Kraft dieses also und dergestalt, daß Ihre Liebden vorbeschriebenes Guth zu Belchau mit allen darzu gehörigen, und im Kauf-Brief benannten Stücken, Rechten und Gerechtigkeiten, Erb- und eigenthümlich haben, besitzen und genießen, auch damit als Ihren Eigenthum, ihres Gefallens nach zu gebahren, zu schalten, und davon nach ihrem Belieben zu disponiren, zu testiren, auch wem sie es von ihren mit Uns erzeugten Prinzen nach ihrem Todesfall am liebsten gönnen möchten, zu vermachen und zuzuwenden, freie Macht und Gewalt haben solle und möge.

Und wie Wir das Guth Belchau dergestalt, wie oben specificiret, wohlbedächtlich Hochgedachter Ihre Liebden, und Dero Mitbeschriebenen, vor Uns und Unsern Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Erb- und Eigenthümlich überlassen und geschenkt, also wollen Wir auch nach Ostern dieses 1680sten Jahres (alsdann vermöge Kauf-Contracts Uns das Guth eingeräumet werden soll) Ihre Liebden sofort in wirkliche Possession desselbigen setzen, und sie und ihre mitbenandte Erben bey dieser Donation wieder männiglich kräftig maintainiren und schützen. Wie Wir dann im übrigen vor Uns und Unsere Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg allen und jeden Exceptionen, Beneficien und Wohlthaten der Rechte, wie die immer Rahmen haben mögen, als wenn sie alle und jede wörtlich hierinen angeführet und enthalten, wohlwissentlich renuntüren. Urkundlich haben Wir diese Donation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 28sten Januarii Anno 1680.

Friederich Wilhelm.



präf. den 17ten September 1789.

### Tit. Commissionis.

Der Krieges: Rath Befehle hat in seiner Erklärung über das sogenannte alte Allodium vom 30sten April dieses Jahres unter andern mit bemerkt, daß die Krone sich für berechtigt halte,

diejenigen 29000 Rthlr., welche des Hochseeligen Herrn Marggrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit für das verkaufte Gut Felchow erhalten haben, von den von ihm herauszuzahlenden Kauf- und Relutions-Geldern abzuziehn

weil dieses Gut durch den Kaufrecess vom 28sten Junii 1670 zum Fideikommiß kommen sey, und also zum Nachtheil der Krone von demselben nicht habe veräußert werden können.

Eigentlich ist es die Sache der Frauen Prinzessinnen Töchter des Hochseel. Herrn Marggrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheiten dieses mit der Krone auszumachen.

Denn Höchstdieselben sind nach dem buchstäblichen Inhalte des Recesses de 1771 verpflichtet, den Frauen Prinzessinnen Töchtern des Hochseel. Herrn Marggrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheiten, jeden von der Krone dieserhalb zu machenden Abzug zu ersetzen; Indes ist von Seiten der Letztern das Recht der Krone diese 29000 Rthlr. von den Kauf- und Relutions-Geldern ganz oder zum Theil in Abzug zu bringen bisher anerkannt worden, und gleichwohl ergiebt der nunmehr aufgefundenene Donations-Brief über Felchow vom 28sten Januar 1680 daß dieses aus Irrthum geschehn, und die Krone zu diesem Abzuge nicht berechtigt ist.

Denn wenn gleich im Kaufrecess vom 28sten Junii 1670 zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und der Kurfürstin Dorothee festgesetzt worden ist,

daß sämtliche von der Letztern erblich zu acquirirende Güter ejusdem qualitatis als die Aemter Schwedt und Bieraden seyn sollten, so ergiebt doch der alleg. Donations-Brief, daß dieselben Hohen Contrahenten durch diesen späteren Vertrag in Ansehung des Gutes Felchow eine Ausnahme von Familien- und Fundations-Gesetze des Fideicommisses gemacht haben.

Der

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm hat nemlich der Kurfürstin Dorothee besage jener Donations = Urkunde das Gut Felchow dergestalt geschenkt, daß Höchst dieselbe sothanes Gut erb- und eigenthümlich haben, besitzen, und genießen, auch damit, als Ihrem Eigenthume Ihres Gefallens nach zu gebahren, zu schalten, und

Davon nach Ihrem Belieben zu disponiren, zu testiren, auch wem Sie es von Ihren mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht erzeugten Prinzen nach Ihrem Todesfall am liebsten gönnen möchte, zu vermachen und zuzuwenden freye Macht und Gewalt haben solle und möge.

Es stand also in dem freyen Willen der Kurfürstin Dorothee, ob Höchst dieselben dieses Gut beym Fideicommiß oder der Primogenitur lassen wollte, oder nicht; und da sie hierüber nicht disponiret hatte, so hätte es wohl eigentlich nach Höchstderselben Tode Ihren Vier Prinzen verbleiben, und nicht zur Primogenitur geschlagen werden sollen. Wenn nun aber gleich dieses nicht geschehen ist, sondern die Hohen Erben der Kurfürstin Dorothee unter sich dahin übereingekommen sind, daß dieses Gut ebenfalls beym Fideicommiß bleiben, und um deshalb dem Herrn Marggraf Philipp Wilhelm Durchlaucht mit überlassen werden solle, so ist doch hierdurch dieses Gut, wie in der Folge die Orangerie etc., nur in Ansehung der Hohen Erben unter sich und Höchstders Nachkommen ein Fideicommissum conventionale und den Gesetzen der Primogenitur unterworfen geworden. Die Krone aber erhielt hierdurch kein Recht, dieses Gut nach dem Absterben der männlichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea mit den übrigen Fideicommiß = Gütern zurückzunehmen, oder im Fall einer vorhergegangenen Veräußerung von den übrigen Kauf- und Reluitions = Geldern dieserhalb etwas abzuziehn.

Die Frauen Prinzessinnen Töchter des Hochseeligen Herrn Margrafen Friederich Heinrich zu Brandenburg = Schwedt Königl. Hoheiten sind vielmehr diejenigen, welche dieses Gut, wenn es bey Höchstdesselben Ableben noch bey der Herrschaft gewesen wäre, als ein Höchst ihnen nunmehr erblich zugehöriges Gut an sich zu nehmen berechtiget wären, und also auch wegen der von des Hochseeligen Herrn Margrafen Friederich Wilhelm Königl. Hoheit geschehenen unbefugten Veräußerung von Höchstdesselben Frauen Prinzessinnen Töchtern Königliche Hoheiten den Ersatz des jekigen Werths desselben zu fordern berechtiget sind; Ihre Königl. Hoheiten dürften nun zwar nicht abgeneigt seyn, sich compensatis compensandis dasjenige hiervon abziehen zu lassen, was des Hochseel. Herrn Margrafen Friederich Wilhelm Königl. Hoheit etwa erweislich an dem Gute Felchow verbessert haben, und es könnte also scheinen, als wenn Höchst dieselben, im Fall die Krone die bis jetzt inne behaltene 29000 Rthlr. annoch zum alten Allodio zahlt, auf die über das Kapital der 29000 Rthlr. ausgestellte Obligation vom 21sten September 1771 einen

Eheil dieses Capitals an die Frauen Prinzessinnen Töchter des Hochseeligen Herrn Marggrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheiten zu entrichten, und denselben auch von Trinitatis d. J. an zu verzinsen verbunden wären; da aber jene etwannige Meliorationen erst nachgewiesen werden müssen, und die Krone bis jetzt wegen der vom Hochseeligen Herrn Marggrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit geschehenen Veräußerung des Gutes Felchow das Capital der 29000 Rthlr. zurückhält, und noch weniger solches verzinsset, so werden auch unsre Hohen Mandantinnen den Frauen Prinzessinnen Töchtern Königl. Hoheiten nicht eher etwas vom Capital zu bezahlen, oder zu verzinsen schuldig seyn, als bis sie selbst das ganze Capital nebst den Zinsen von der Krone erhalten, wenn auch jene etwannige Meliorationen nicht eher nachgewiesen werden sollten, und es wird die Sache der letztgedachten Frauen Prinzessinnen Königl. Hoheiten seyn, jenes auf das baldigste zu bewürken.

Wir haben für nöthig gefunden, dieses zu den Akten anzuzeigen, und wir bitten Ew. Hochw. und Wohlgeb. ganz ergebenst, diese Anzeige dem Krieges-Rath Besck e und Assistenzrath H un l b e c k abschriftlich mitzutheilen.

Wir verbleiben etc.

Ew. etc.

Berlin, den 3ten September

1789.

etc. etc. etc.

Friedel. Michaelis.

\* \* \* \* \*

Da in Ansehung der von des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden über Neun und Zwanzig Tausend Reichsthaler an Uns gemeinschaftlich ausgestellten sub A. abschriftlich beyliegenden Obligation die Ursache, warum das darin verschriebene Kapital der 29000 Rthlr. bey Lebzeiten des Herrn Marggrafen Königl. Hoheit und Liebden nicht gekündigt, noch verzinst werden soll, diese ist, daß wegen des von Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters, des Marggrafen Friederich Wilhelm Königl. Hoheit, verkauften Majorats-Gut Belchow des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden nicht nur entschädiget, sondern auch dafür gesichert werden sollen, daß wenn künftig einmal bey dem Anfall der Majorats-Güter Schwedt und Wildenbruch nebst Pertinentien an die Krone durch diese von den von derselben herauszugebenden Ankaufs-, Meliorations- und Relutions-Geldern wegen des ehemals zum Majorat gehörig gewesenem und nun verkauften Guts Belchow ein Abzug gemacht werden sollte, und solchergestalt denen Prinzessinnen Töchtern des Herrn Marggraf Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden, falls nämlich auf Dieselben die Ankaufs-, Meliorations- und Relutions-Gelder ganz oder zum Theil fielen, als welcher Punct bis dahin zur Regulierung ausgesetzt bleibt, ein Nachtheil zugezogen würde, vorgedachte Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggraf Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden, sich an dieses Kapital der 29000 Rthlr. zu halten und zu entschädigen im Stande sind, mithin sich von selbst versteht, daß die Aufkündigung dieses Kapitals nur alsdann geschehen könne, wenn dereinst nach Ableben des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden der Punct ausgemacht seyn wird, ob und wie viel die Krone wegen Belchow abziehen könne, und ob und wie viel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit und Liebden, dadurch Schaden gelitten, gleichwohl in der quaestionirten Obligation, zur Erleichterung der künftigen Cession, welche jedoch zur Vermeidung aller Verwirrung, ehe der vorgedachte Punct dereinst ausgemacht seyn wird, nicht soll vorgenommen werden können, festgesetzt worden, daß dieselbe, wenn sie dereinst nach dem Ableben des Herrn Marggrafen aufgekündigt würde, binnen 6 Monath nach geschehener Loskündigung bezahlet werden solle.

So haben Wir zu Vermeidung aller künftigen Irrung und Mißdeutung der Obligation Uns hiermit, und Kraft dieses, erklären und verpflichten wollen:

daß die in der vorgedachten Obligation verschriebenen 29000 Rthlr. nicht eher aufgekündigt werden sollen, als bis dereinst nach erfolgtem Ableben

des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit reguliret und entschieden seyn wird, ob und wie viel die Krone wegen Belchow abziehen könne, auch ob und wie viel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggrafen dadurch Schaden gelitten, und daß eher und bevor dies reguliret und entschieden worden, Wir die gedachte Obligation an niemand cediren wollen.

Diesem zu Urkund haben Wir Friederika Dorothea, vermählte Herzogin von Württemberg, geborne Prinzessin von Preussen, durch den Kriegs Rath Eltester, als Unsern bey denen Erbschafts Acten legitimirten Bevollmächtigten, diesen Revers unterschreiben lassen, und Wir Anna Elisabeth Louise, vermählte Prinzessin Ferdinand von Preussen, geborne Prinzessin von Preussen, und Wir Philippine Augusta Amalia, Prinzessin von Preussen, diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Petschaft besiegelt, sind auch zufrieden, daß derselbe im Land- und Hypothequen-Buche bey der darin einzutragenden Obligation der 29000 Rthlr. gleichfalls eingetragen werde.

So geschehen Berlin, den 21sten September 1771.

Louise Princesse Ferdinand de Prusse.

Philippine Princesse de Prusse.

Conrad Wilhelm Eltester,

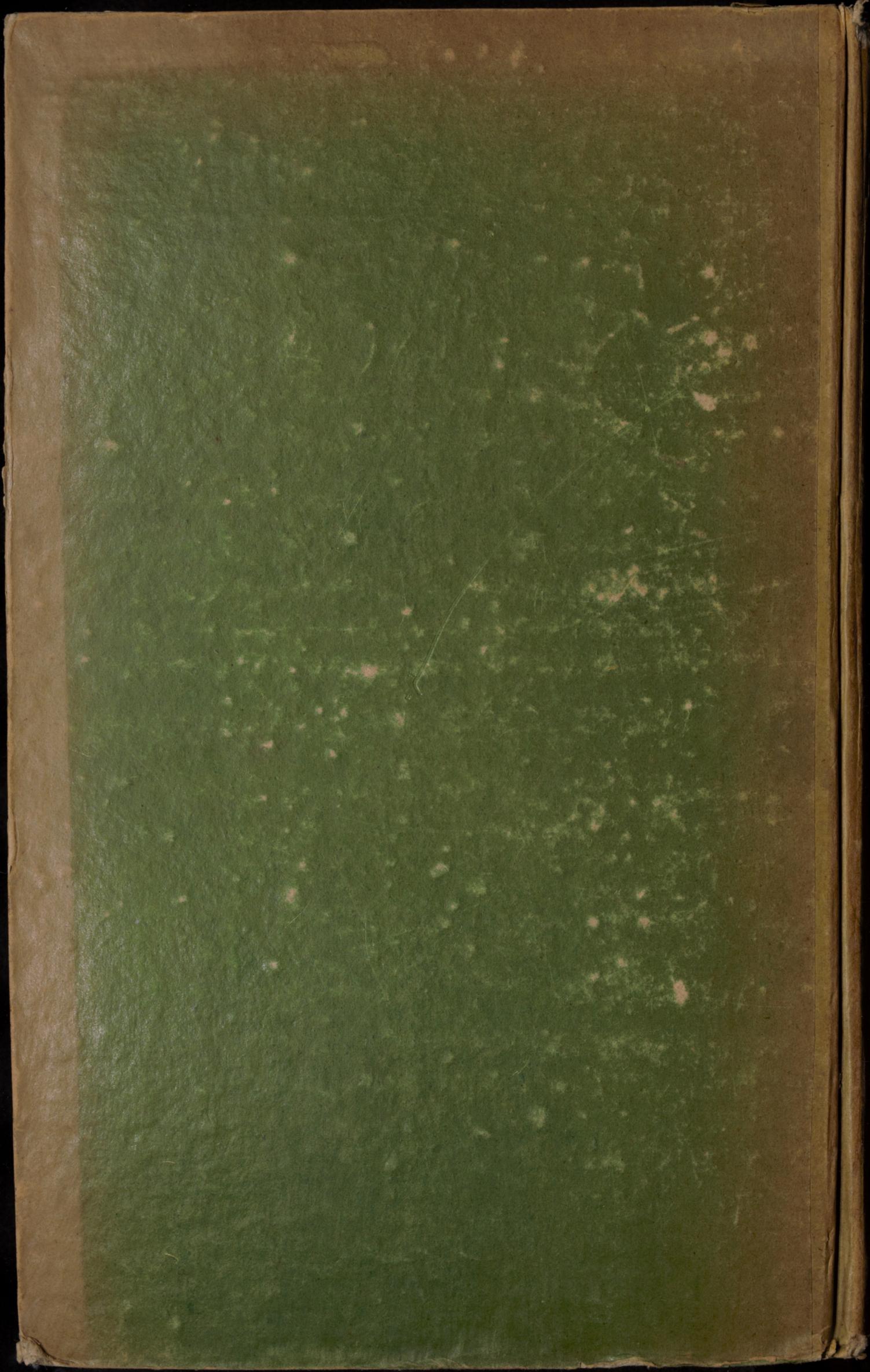
als Bevollmächtigter J. R. H. der Prinzessin und Frauen Friederike Dorothee Sophie, vermählten Herzogin von Württemberg, gebornen Prinzessin von Preussen.

Vigore decreti hodierni ist die durch vorstehendes Instrument geschehene Verbindlichkeit, daß die in der Obligation de 21sten September 1771 verschriebene, und Tit. 6. N. 1. (a) eingetragene 29000 Rthlr. nicht eher aufgekündigt werden sollen, als bis dereinst nach erfolgtem Ableben des Herrn Marggrafen Friederich Heinrich Königl. Hoheit reguliret und entschieden seyn wird, ob und wie viel die Krone wegen Belchow abziehen kann, auch ob und wie viel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Marggrafen dadurch Schaden gelitten, und daß ehe und bevor dieses regulirt und entschieden worden, sie die gedachte Obligation an niemand cediren wollen, auf die Herrschaft Wildenbruch und denen dazu gehörigen 18 Dörfern cum appertinentiis Tit. 7. N. 1. eingetragen, welches hiermit bescheiniget wird. Stettin, den 21sten Februar 1771.









Kann mithin der im Receß und Revers deutlich bestimmte ganz einzellige Fall nicht auf andere, oder gar auf die Erstattung des Werths es ausgedehnet werden.

Der Herr Marggraf Heinrich stipulirte sich ausdrücklich nur den Zins von dem Kapital der 29000 Rthlr. auf seine Lebenszeit, und konnte und dagegen

an das Kapital selbst, oder an den Werth des Gutes Felchow, oder an Lunow, oder sonst für sich und Dero Allodial-Erben keinen weiteren Anspruch machen.

Das gewollt, oder wäre das Absicht und Sinn der Paciscenten gewesen, und müßte der Vertrag ganz anders abgefaßt worden seyn.

Konnte dann nicht bloß von dem Abzug, welchen die Krone machen würde, der nur für diesen Abzug den Prinzessinnen des Herrn Marggraf Heinrich prästirenden Entschädigung, die Rede seyn, sondern es mußte ausdrück-

Prinzessinnen, wenn die Krone auch keinen Abzug machte, für ihre eigene Personen eine Schadloshaltung, mithin, von Abzug erfolgte, eine doppelte, sonst aber doch eine einzellige werden sollte.

Der Verfasser der gegenseitigen Druckschrift haben sich zwar Pag. 36 einen Kunstgriff erlaubt, und angeführet, „wie in dem Art. XIX. de 1771 festgesetzt sey,

„wie viel denen Hohen Erben des Herrn Marggraf Friedrich Königl. Hoheit von diesen 29000 Rthlr. gehöre, erst desselben Ableben ausgemacht werden solle.“

„Ihnen selbst zum Behuf dieser Behauptung allegirte Pag. 85 befindliche Beilage E. nur selbst nachsiehet, wird sich dadurch erhellen. Es stehet in diesem ganzen Paragrapho kein Wort von Prinzessinnen des Herrn Marggraf Heinrich noch vorbehaltenen und einem darüber nach dem Ableben ihres Herrn Vaters noch durch Friederichschen Prinzessinnen abzumachenden Streit, von 29000 Rthlr. gehöre, sondern es ist, wie die dürren Worte sagen, nur verglichen, daß das mehr erwähnte Kapital, wegen dem Verkauf von Felchow vermeintlich geschehene Majoratsbesorgten Kron-Abzugs, zur Sicherheit bis nach Ableben des Heinrich unverzinst und unablößlich stehen bleiben, auch an die Erben fallen solle, weil

„ob und wieviel dieserhalb von der Krone zum Nachtheil derer Erbtochter des Herrn Marggraf Heinrich Königl. Hoheit entsetzt von den Kauf-Relutions- und Meliorations-Geldern der weltlichen Majorats-Güter) zu entsetzen, und zu restituiren würden, als deren Entschädigung

§

